97-84198-13

Rohlfing, Rudolf

Die gemeindesteuern in Elsass-Lothringen

Strassburg i.E.

1914

97-84198-13
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Rohlfing, Rudolf, 1886- Die Gemeindesteuern in Elsass-Lothringen. Strassburg i E., Josef Singer, 1914.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-24-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28045

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

3
Box 52

Die Gemeindesteuern in Elsass-Lothringen.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg i. E.

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Rudolf Rohlfing,
Kaiserlicher Gerichtsassessor in Strassburg i. E.

Strassburg i. E.
Josef Singer, Hofbuchhandlung
1914.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg i. E.

Referent: Professor Dr. Rehm.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt.

Seite

Abgrenzung der Steuern von den übrigen Einnahmen der Gemeinden, insbesondere den Gebühren und Beiträgen . . 5
Maß der Steuerautonomie der Gemeinden 8
Allgemeine Bestimmungen für die elsaß-lothringischen Gemeindesteuern 9
insbesondere
Reichsgesetzliche Beschränkungen 12

A. Selbständige Gemeindesteuern.

Einteilung in direkte und indirekte Steuern 14

I. Direkte Gemeindesteuern.

Fronen 16
Hundesteuer 25
Wanderlagerabgabe 33
Grundwertabgabe 38
Warenhausabgabe 43

II. Indirekte Gemeindesteuern.

Oktroi 49
Armensteuer 60

B. Die Zuschläge zu den Staatssteuern . . . 65

Einfluß der Staatssteuerreform auf die Zuschläge 73

Der Staat ist bei dem großen und stets wachsenden Umfang seiner Aufgaben in der Gegenwart mehr denn je auf die selbsttätige Mitwirkung der unteren Kommunalverbände, der Gemeinden, angewiesen. Dies gilt insbesondere für das Wege-, das Polizei-, das Unterrichts- und das Armenwesen, dessen Verwaltung zu einem größeren oder geringeren Teile den Gemeinden überlassen ist. Die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben setzt eine eigene Wirtschaftsführung der Gemeinden, insbesondere die Aufbringung der erforderlichen Mittel voraus.

Die Einnahmen der Gemeinden sind entweder abgeleitete oder eigene [1]). Die ersteren sind insbesondere Zuschüsse, die den Gemeinden durch den Staat oder höhere Kommunalkörper überwiesen werden, wenn die Gemeinden infolge Unzulänglichkeit ihrer eigenen Einnahmen nicht in der Lage sind, allen an sie herantretenden Ansprüchen gerecht zu werden. Auch wenn diese Zuschüsse in der Ueberweisung bestimmter Staatssteuern oder bestimmter Anteile an solchen bestehen (die elsaß-lothringischen Gemeinden erhalten z. B. 8 vom Hundert der Gewerbe- [2]) und Wandergewerbesteuer [3]) und 40 vom Hundert der Landeszuwachssteuer [4])), können diese Steuern nicht zu den Gemeindesteuern gerechnet werden; denn für ihre Veranlagung und Erhebung ist allein der Staat verantwortlich; die Ueberweisung des

---

1) Handwörterbuch VI S. 57.

2) § 38 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (GBl. f. EL. S. 31).

3) § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 (GBl. f. EL. S. 44).

4) § 58 des Gesetzes vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33) in Verbind. mit § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521) und Art. 1 des Landesgesetzes vom 13. April 1914 (GBl. f. EL. S. 46).

Steuerertrages an die Gemeinden ist lediglich Gegenstand einer Verrechnung zwischen ihnen und dem Staat [1]).

Die eigenen Einnahmen der Gemeinden sind teils privatrechtlicher, teils öffentlichrechtlicher Natur [2]). In ersterer Hinsicht kommen hauptsächlich die Einkünfte aus der Nutzbarmachung des Gemeindevermögens und aus dem Gewerbebetrieb der Gemeinden (Gaswerk, Wasserwerk usw.) in Betracht. Die Gemeindeeinnahmen öffentlichrechtlicher Natur sind Zwangsbeiträge, welche von dem einzelnen für die Gemeinden erhoben werden, und unterscheiden sich von den Staatsabgaben nur durch die Verschiedenheit des steuererhebenden Subjekts. Sie zerfallen wie diese, in Steuern, Gebühren und Beiträge [3]); letztere werden teilweise auch unter den Gebühren im weiteren Sinne mit inbegriffen [4]).

Die Abgrenzung der Gebühren und Beiträge von den Steuern bietet im Einzelfalle manche Schwierigkeiten. Eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Gebühren und Beiträge findet sich neuerdings in § 1 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187). Darnach sind Gebühren allgemein festgesetzte Vergütungen „für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen" (Benutzungsgebühren) oder Vergütungen „für einzelne Handlungen der Amtsorgane" (Verwaltungsgebühren); Beiträge hingegen Abgaben, welche „behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen von denjenigen [Grundeigentümern] erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen". Gemeinsam ist den Gebühren und Beiträgen hiernach, daß sie sich als ein von dem einzelnen zu entrichtendes Entgelt für einen ihm gewährten Vorteil darstellen, daß bei ihnen der privatwirtschaftliche Grundsatz: „Leistung gegen Gegenleistung" obwaltet, mit der Maßgabe allerdings, daß über Art und Höhe der Gegenleistung einseitig das die Gebühren erhebende

1) Schönberg S. 702.
2) Vgl. Handwörterbuch VI S. 57. 3) A. a. O. IV S. 515.
4) So Wagner II S. 80, Schönberg S. 695.

öffentliche Gemeinwesen entscheidet [1]). Hierbei kann die Bemessung der Gegenleistung entweder nach den Kosten, die der betreffende Akt der Verwaltung verursacht, oder nach dem Vorteil, den der einzelne durch das Gemeinwesen erlangt, erfolgen. Das den Gebühren und Beiträgen gemeinsame „Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit" [2]) unterscheidet sie begrifflich von den Steuern, bei denen die Beziehung zu einer besonderen Leistung des Gemeinwesens fehlt, die vielmehr „voraussetzungslos" [3]) zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse des Gemeinwesens auferlegt werden. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheinen zwei durch das Gesetz vom 14. Dezember 1909 (GBl. f. EL. S. 163) eingeführte Gemeindeabgaben, der Wirtschaftsstempel und die Kurtaxen, nicht als Steuern, wiewohl sie vielfach, offenbar wegen ihrer Stellung im Gemeindeabgabengesetz, der Wirtschaftsstempel auch wegen seines hohen Ertrages, als solche bezeichnet zu werden pflegen, vgl. z. B. Denkschrift über die Reform der direkten Steuern S. 108, Budget der Stadt Colmar für 1911 S. 96 (hinsichtlich des Wirtschaftsstempels). Denn der Wirtschaftsstempel wird erhoben „für die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betrieb einer neuen Wirtschaft" [4]), er ist ein Entgelt für den durch die Wirtschaftskonzession erlangten, meistens recht erheblichen Privatvorteil, somit eine Gebühr [5]), woran auch dadurch allein, daß bei dem Betrieb der Wirtschaft durch eine juristische Person der Stempel regelmäßig wiederkehrend alle 15 Jahre mit der Hälfte des Betrages zu entrichten ist [6]), nichts geändert wird. Die Kurtaxen stellen sich dar als ein Entgelt für Sondervorteile, die in der durch die Kurveranstaltungen geschaffenen, gesteigerten Bequemlichkeit des Lebens in der betreffenden Gemeinde bestehen [7]). Sie werden, da die Verpflich-

1) Wagner II S. 7.
2) A. a. O. S. 151, Handwörterbuch IV S. 515.
3) O. Mayer, Deutsch. Verwaltungsrecht I S. 387.
4) § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. XII. 1909.
5) Vgl. auch Schönberg S. 124.
6) § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. XII. 1909.
7) Begründung zum Gemeindeabgabengesetz S. 13.

tung zu ihrer Entrichtung von der tatsächlichen Benutzung der Kurveranstaltungen unabhängig ist, somit von einer Gebühr im engeren Sinn nicht gesprochen werden kann, den Beiträgen zugerechnet werden müssen. Würden sie als Steuern anzusehen sein, so würde ihrer Erhebung zudem in den meisten Fällen die Bestimmung des § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55), in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 1), entgegenstehen, wonach die neu Anziehenden für den Fall, daß die Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, den Gemeindesteuern nicht unterworfen sind. Nach allgemeiner Ansicht hindert diese Bestimmung die Erhebung von Kurtaxen jedoch nicht [1]).

Ueber die Frage, ob und inwieweit den Gemeinden die Steuerautonomie, d. h. das Recht, selbständig Steuern aufzuerlegen, zusteht, entscheidet das jeweils geltende Staatsrecht. Im modernen Staat besitzen die Gemeinden die Steuerautonomie im allgemeinen nicht. Da der den Gemeinden übergeordnete Staat ebenfalls Steuern erhebt, muß für die Gemeindebesteuerung sowohl in bezug auf die Wahl als die Höhe der Steuern die Rücksicht auf die Staatsbesteuerung maßgebend sein. Auch erscheint mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Staatsbürger eine einheitliche Gestaltung des Gemeindesteuerrechts erforderlich. In Deutschland bedarf die Auferlegung von Gemeindesteuern daher stets einer besonderen staatsgesetzlichen Grundlage [2]); der Staat bestimmt, was zum Gegenstand der Gemeindebesteuerung gemacht werden darf, welche Steuern er sich selbst vorbehält, ob und bis zu welcher Höhe von den Gemeinden ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden dürfen. Dieser Grundsatz galt übrigens schon während der

1) Begründung zum Gemeindeabgabengesetz S. 13, Nöll-Freund S. 57 und die dort Angegebenen.

2) O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II S. 435.

Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Frankreich, da er auch einen Teil des französischen Staatsrechts bildet [1]).

Die grundlegende Bestimmung über die Steuern, welche die elsaß-lothringischen Gemeinden erheben dürfen, enthält § 66 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895.

„Zur Deckung der Bedürfnisse, sowie behufs Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde kann der Gemeinderat die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Dieselben können bestehen:

1. in Zuschlägen zu den gesamten (vier) direkten Staatssteuern,

2. in Verbrauchsabgaben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze."

Die zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindeordnung (1. April 1896) [2]) bereits bestehenden selbständigen Gemeindesteuern, die Fronen (Gesetz vom 21. Mai 1836, Bull. des Lois Sér. IX Nr. 6293) und die Hundesteuer (Gesetz vom 2. Mai 1855, Bull. des Lois Sér. XI Nr. 2613) sind durch die Gemeindeordnung nicht berührt worden. In der Folgezeit traten weitere selbständige Gemeindesteuern hinzu; zunächst die Abgabe für Wanderlager (Gesetz vom 8. Juni 1896, GBl. f. EL. S. 44 §§ 24 ff.), sodann die Grundwertabgabe und die Warenhaussteuer (erste und zweite Anlage zu dem Gesetz betreffend Gemeindeabgaben vom 14. Dezember 1909). Das Hundesteuergesetz vom 2. Mai 1855 wurde durch das in Anlage 3 zu dem Gemeindeabgabengesetz enthaltene Hundesteuergesetz ersetzt. Da mit dem Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes am 1. April 1910 [3]) die bestehenden Armenräte grundsätzlich die Eigenschaft einer juristischen Person verlieren und ihr gesamtes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten auf die betreffenden Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbände übergeht [4]), so ist von diesem Zeitpunkt

1) O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechtes S. 457.

2) GemO. § 82 i. V. mit der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dez. 1895 (GBl. f. EL. 1896 S. 1).

3) Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 377).

4) § 8 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. November 1909 (GBl. f. EL. S. 105).

an auch die bisher von den Armenräten erhobene Armensteuer (Gesetz vom 7. Frimaire V, Bull. des Lois Sér. II, Nr. 890, Gesetz vom 31. März 1879 Anlage D Ziff. XI, GBl. f. EL. S. 43 und die jährlichen Etatsgesetze bis 1902) zu den Gemeindesteuern zu rechnen.

Schon aus diesem kurzen Ueberblick über die gegenwärtig in Elsaß-Lothringen zu Recht bestehenden Gemeindesteuern erhellt, daß die einzelnen Gemeindesteuern, vielleicht abgesehen von den durch Gesetz vom 14. Dezember 1909 auferlegten Abgaben, jeden Zusammenhanges untereinander ermangeln, daß insbesondere von einem einheitlichen System der Gemeindesteuern, wie wir dasselbe z. B. in Preußen in dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 [1]) finden, in Elsaß-Lothringen nicht gesprochen werden kann. Die Folge dieser Systemlosigkeit ist, daß sich allgemeine Bestimmungen, die für sämtliche Gemeindesteuern oder Gruppen von solchen gemeinsam gelten, nur ganz vereinzelt finden.

Der Natur der Gemeinde als einer Gebietskörperschaft entspricht es zunächst, daß sie nur solche Personen, Vermögensgegenstände und Handlungen zur Besteuerung heranziehen kann, welche zu dem Gemeindegebiet in einer gewissen Beziehung stehen. Diese Beziehung wird regelmäßig bei Personen durch ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, bei Vermögensgegenständen durch ihre Lage, bei Handlungen durch ihre Vornahme innerhalb des Gemeindebezirks hergestellt [2]). Da in den einzelnen Gesetzen die Frage, welche Gemeinde im einzelnen Fall zur Erhebung der Steuer berechtigt ist, gewöhnlich eine genügende Regelung erfahren konnte, finden sich Vorschriften zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen nur ganz vereinzelt, z. B. in § 3 Abs. 4 des Hundesteuergesetzes, worauf unten S. 29, 30 noch näher eingegangen werden wird.

Daraus, daß die das Gemeindesteuerrecht regelnden Gesetze öffentliches, somit zwingendes Recht enthalten, folgt, daß die Gemeinden nur dann befugt sind, im einzelnen

1) Pr. GS. S. 152. 2) Stengel I S. 534.

Fall Steuerfreiheit zu gewähren, wenn dies die Gesetze ausdrücklich zulassen. So können bei der Hundesteuer nach Art. 15 der AB. zum Hundesteuergesetz vom 10. Januar 1910 (ABl. S. 33) rechtskräftig veranlagte Steuerbeträge „aus Gründen der Billigkeit" ganz oder teilweise erlassen werden; auch das Gesetz über die Warenhausabgabe § 9 in Verbindung mit § 30 des Gewerbesteuergesetzes sieht für gewisse Fälle (Herabminderung der Ertragsfähigkeit durch Krankheit, Tod, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse; Aufgabe des Geschäftes infolge Todesfalls oder Wegzugs aus Elsaß-Lothringen; Schließung des Geschäftes infolge Konkurses oder sonstige Fälle der unfreiwilligen Einstellung des Betriebes) einen Steuererlaß vor. Ueber diesbezügliche Anträge sowie auch über Niederschlagung unbeitreiblicher Steuerbeträge entscheidet der Gemeinderat [1]), in kleinen Gemeinden mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde [2]).

Die elsaß-lothringischen Gemeindesteuern sind grundsätzlich Quotitätssteuern, d. h. der Steuerfuß ist bei ihnen sofort gegeben, der Erlös aus der Steuer ist vorerst noch ungewiß. Eine Ausnahme machen die Steuerzuschläge; da dieselben so hoch erhoben werden müssen, daß sich die Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben das Gleichgewicht halten [3]), ihre Umlegung also von der zu erhebenden Summe ihren Ausgang nimmt, so können sie als eine Art Repartitionssteuern angesehen werden.

Im allgemeinen sollen die Gemeinden ihr Besteuerungsrecht nur insoweit ausüben, als es „zur Deckung der Bedürfnisse, sowie behufs Erfüllung der Verpflichtungen" der Gemeinden erforderlich ist. (§ 66 Abs. 1 GemO.). Dementsprechend werden die Gemeindesteuern regelmäßig nicht unmittelbar durch Gesetz auferlegt, das Gesetz schafft vielmehr nur die Möglichkeit ihrer Auferlegung und überläßt es für die einzelnen Gemeinden der Beschlußfassung des

1) GemO. § 56 Ziff. 9.
2) A. a. O. § 76 Ziff. 8; vgl. auch § 71 Abs. 1 GemO.
3) Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 20. Mai 1896, ABl. S. 57 § 14 A Nr. 11.

Gemeinderats, ob die Steuer erhoben werden soll oder nicht. Eine Ausnahme hiervon bilden zunächst die Hundesteuer und die Warenhaussteuer, die insofern obligatorische Gemeindesteuern sind, als der Gemeinderat nur über ihre Höhe Beschluß fassen darf, während die Erhebung selbst in dem Gesetz bindend vorgeschrieben ist; sodann die Wanderlagerabgabe und die Armensteuer, bei welchen das Gesetz auch die Höhe der Steuer festlegt und den Gemeinderat vollständig ausschaltet [1]).

Die Erhebung der selbständigen Gemeindesteuern erfolgt durch den Gemeinderechner [2]). Soweit dieselben den direkten Steuern gleichgestellt sind und keine besonderen Vorschriften bestehen, sind sie monatlich in Zwölfteln zu entrichten [3]), so die Frongelder [4]), die Grundwert- [5]) und die Warenhausabgabe [6]). Als Rechnungsjahr ist die Zeit vom 1. April bis 31. März jeden Jahres bestimmt (§ 1 des Gesetzes vom 18. März 1878, GBl. f. EL. S. 7).

Die den direkten Steuern gleichgestellten Abgaben verjähren binnen 3 Jahren von dem Tage ab, an welchem die Heberolle der Gemeinde zur Einziehung überwiesen ist, alle übrigen Gemeindesteuern in 4 Jahren von dem Ablauf des Rechnungsjahres an gerechnet, in welchem der Anspruch entstanden oder die bewilligte Zahlungsfrist abgelaufen ist (vgl. Art. 149, 150 des Gesetzes vom 3. Frimaire VII und Art. 17 der Verordnung vom 16. Thermidor VIII, bzw. § 9 des Gemeindeabgabengesetzes).

Die Beitreibung der Gemeindesteuern erfolgt gemäß der Verordnung des Statthalters vom 26. Mai 1905 (ABl. S. 241), erlassen auf Grund von Art. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1905 (GBl. S. 3).

Infolge der Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zum Reich können auch Reichsgesetze, die nach Art. 2 der Reichsverfassung den Landesgesetzen vorgehen, auf das Steuererhebungsrecht der Gemeinden von Einfluß sein. In erster Linie ist hier zu nennen der bereits oben [1]) in anderem Zusammenhang erwähnte § 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit: „Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen". Diese Bestimmung hindert nicht, schon vor dem Ablauf von drei Monaten die neu Anziehenden einstweilig den Gemeindesteuern zu unterwerfen; nur müssen dieselben wieder herausbezahlt werden, wenn der Aufenthalt des Besteuerten in der Gemeinde sich nicht über drei Monate ausdehnt [2]). Die Beschränkung bezieht sich ferner nur auf Steuern, denen die Gemeindeangehörigen als solche unterworfen sind [3]), dagegen nicht auf Abgaben realen Charakters, Hundesteuer [4]), Verbrauchs- und sonstige indirekte Abgaben [5]) (Oktroi).

Ferner ist hier zu erwähnen der § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes, wonach das Reich (mit Ausnahme der auf Kosten des Reichs betriebenen Militärspeiseeinrichtungen und ähnlichen Anstalten, § 4) von den elsaß-lothringischen Gemeinden lediglich, und zwar nur in demselben Umfang, wie Elsaß-Lothringen selbst, zu Realsteuern vom Grundbesitz [und zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Rechten gelegt werden, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten] [6]), sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden kann. Nach § 8 daselbst verjähren die Steuerforderungen gegen das Reich mit Ablauf des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist.

1) Das Nähere bei Besprechung der einzelnen Steuern.
2) § 4 Abs. 1 der Anweisung über das Gemeinderechnungswesen.
3) Art. 146 des Gesetzes vom 3. Frimaire VII und Art. 1 d. Vdg. v. 16. Thermidor VIII.
4) Viz.-Wegeordnung vom 21. Juli 1854 Art. 78.
5) § 6 des Ges. 6) § 7 des Ges.

1) S. 8. 2) Noell-Freund S. 184, Halley-Bruck S. 280. 3) Noell-Freund S. 183.
4) Noell-Freund S. 74.
5) Vgl. auch Stengel I S. 526.
6) Für Elsaß-Lothringen gegenwärtig ohne Bedeutung.

Die Reichsbank ist nach § 21 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177) nur von der Entrichtung der staatlichen [Einkommen- und] [1]) Gewerbesteuer befreit; ebenso bezieht sich das Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (RGBl. S. 332) nach seinem Wortlaut [2]) ausdrücklich nur auf die Besteuerung durch den Staat.

Auch die Besteuerung der Militärpersonen durch die Gemeinden unterliegt in Elsaß-Lothringen keiner Einschränkung, da die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (BGBl. S. 571) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 28. März 1886 (RGBl. S. 65), wonach Militärpersonen den Gemeindesteuern nur mit ihrem außerdienstlichen Einkommen unterliegen, nur in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes gilt.

Ebenso ist § 19 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 1907 (RGBl. S. 245), wonach auf die Rechtsverhältnisse, also auch auf die Besteuerung der Reichsbeamten, diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden sollen, welche an ihren Wohnorten für die betreffenden Landesbeamten gelten, für das Besteuerungsrecht der elsaß-lothringischen Gemeinden bedeutungslos, da in dieser Beziehung die Landesbeamten keine besonderen Vergünstigungen vor den übrigen Steuerpflichtigen genießen.

Die Gemeindesteuern in Elsaß-Lothringen lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen, die selbständigen Gemeindesteuern und die Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern.

A. Die selbständigen Gemeindesteuern.

Wie die Staatssteuern, so zerfallen auch die Gemeindesteuern in direkte und indirekte Steuern. Das Gesetz macht diese Einteilung zwar nur hinsichtlich der Staatssteuern, (vgl. z. B. § 66 Ziff. 1 der Gemeindeordnung); die Unter-

1) Für Elsaß-Lothringen gegenwärtig ohne Bedeutung.
2) § 1 daselbst.

scheidung beherrscht aber noch heute die ganze Steuerlehre und kann deshalb auch hier nicht übergangen werden. Hierbei ist es aber in erster Linie nötig, darauf hinzuweisen, daß die Begriffe „direkte“ und „indirekte“ Steuern durchaus keine feststehenden sind. Eine Unterscheidung knüpft an die Art der Erhebung an und bezeichnet als direkte Steuern diejenigen, welche von dem zur Zahlung Verpflichteten selbst und unmittelbar an die mit der Steuererhebung betraute Behörde entrichtet werden, bei welchen also Steuerträger und Steuerzahler dieselbe Person sind; als indirekte Steuern dagegen solche, welche nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach der Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten zu überwälzen. Nach einer anderen, namentlich in der Praxis und in der französischen Litteratur herrschenden Ansicht [1]) gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach einer Namensliste und nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden, zu den indirekten Steuern diejenigen, welche gewisse Produkte, Gegenstände oder Vorgänge ohne Rücksicht auf die Person belasten. Von den elsaß-lothringischen Gemeindesteuern ist das Oktroi zweifellos im Sinne beider Auffassungen eine indirekte Steuer; es wird entrichtet von dem ,,porteur ou conducteur“ [2]), getragen von den Konsumenten; eine Veranlagung findet nicht statt, die Steuerpflicht entsteht vielmehr mit der Einführung bestimmter Gegenstände in das Oktroigebiet [3]). Aber auch die Armensteuer wird als indirekte Gemeindesteuer angesehen werden müssen, weniger deshalb, weil auch bei ihr eine eigentliche Veranlagung nicht stattfindet, als weil Steuerzahler und Steuerträger ebenfalls verschiedene Personen sind: entrichtet wird die Armensteuer von dem Unternehmer, getragen, wenigstens

1) Handwörterbuch VII S. 959.
2) Gesetz vom 27. Frimaire VIII, Bull. des Lois Sér. II Nr. 3475 Art. 11 u. Ordonnanz vom 9. Dezember 1814. Bull. des Lois Sér. V Nr. 560. 3) Das Nähere unten S. 54.

nach der Absicht des Gesetzgebers [1]), von dem die Veranstaltung besuchenden Publikum [2]).

Im folgenden seien zunächst die direkten, sodann die indirekten Gemeindesteuern besprochen, und zwar mangels jeglicher Beziehungen der einzelnen Steuern zueinander in zeitlicher Reihenfolge.

I. Die direkten Gemeindesteuern.

1. Die Fronen sind in Geld ablösbare Naturalleistungen, die aus Hand- und Spanndiensten bestehen und zur Anlage und Unterhaltung der chemins vicinaux, soweit dieselbe den Gemeinden obliegt, dienen. Sie bilden die einzige Naturalsteuer, die die Gemeinden erheben, und fallen, da sie nur für Wegezwecke verwendet werden, unter den Begriff der Zwecksteuern [3]).

Die Fronen stellen sich als eine Fortsetzung der schon in der französischen Königszeit bestehenden Corvée dar, einer den Landbewohnern zugunsten der „seigneurs" auferlegten Wegefron, von der man sich jedoch im Gegensatz zu den heutigen Fronen durch Geldzahlung nicht befreien konnte [4]). Das Dekret der Assemblée constituante vom 30. März 1791 (B.A. XII S. 364) erklärte die Corvée für abgeschafft; aber schon in dem Gesetz vom 28. Juli 1824 (Bull. des Lois Sér. VII Nr. 17 435) finden sich den „contributions directes" der Gemeinden gleichgestellte „prestations en nature" wieder. Das Gesetz vom 21. Mai 1836 über die Vizinalwege (Bull. des Lois Sér. IX. Nr. 6293) brachte dann die grundlegenden Bestimmungen über die Fronen, die größtenteils heute noch in Geltung sind.

Zum Zwecke des besseren Verständnisses des Fronwesens muß hier kurz auf das Wegewesen in Elsaß-Lothringen eingegangen werden. Man unterscheidet ursprünglich Staats-

1) Ueber die Möglichkeit der Ueberwälzung vgl. unten S. 64.
2) Das Nähere unten S. 60 ff.
3) Handwörterbuch VIII S. 1179.
4) Simonet S. 664.

straßen, Bezirksstraßen, Vizinalstraßen, Ortsstraßen und Feldwege [1]). Die Auferlegung von Fronen war ursprünglich nach dem Gesetz vom 21. Mai 1836 nur für die Vizinalstraßen zulässig. Dieselben zerfallen in chemins vicinaux de grande communication, ch. v. d'intérêt commun und ch. v. ordinaires, zum Unterschied von den beiden anderen Vizinalstraßen heute gewöhnlich als Vizinalwege bezeichnet [2]). Die letzteren, die hauptsächlich nur örtliche Bedeutung haben, werden von der Gemeinde unterhalten, in deren Bezirk sie liegen [3]). Bei den Vizinalstraßen von gemeinsamem Interesse bezeichnet der Bezirkspräsident nach eingeholtem Gutachten der Gemeinderäte die Gemeinden, welche an der Erbauung und Unterhaltung teilzunehmen haben, und bestimmt zugleich (nach Maßgabe des vorliegenden Interesses) das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Gemeinden beizutragen haben [4]). Bei den Vizinalstraßen des großen Verkehrs erfolgt die Bezeichnung der unterhaltspflichtigen Gemeinden durch den Bezirkstag [5]), während das Beitragsverhältnis auch hier durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt wird [6]).

Die Verteilung der drei zulässigen Frontage auf die verschiedenen Klassen der chemins vicinaux ist in der Weise erfolgt, daß zwei Frontage für die Unterhaltung der Vizinalstraßen des großen Verkehrs bestimmt sind und ein Frontag für die beiden übrigen Wegeklassen frei bleibt [7]).

Die geschilderte Einteilung des Vizinalstraßenwesens hat gegenwärtig aber nur noch Bedeutung für den Bezirk Oberelsaß. In den beiden anderen Bezirken des Landes werden außer den Staatsstraßen und den Straßen von nur örtlicher Bedeutung nur noch Kreisstraßen anerkannt, deren Unterhaltung den zu Vizinalstraßenverbänden zusammen-

1) Leoni-Mandel II S. 217. 2) Leoni-Mandel II S. 220. 3) Gesetz vom 21. Mai 1836 Art. 1. 4) A. a. O. Art. 6.
5) A. a. O. Art. 7 Abs. 2 in Verb. mit Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 18. Juli 1866, Bull. des Lois Sér. XI. Nr. 14 438.
6) A. a. O. Art. 7 Abs. 3.
7) Gesetz v. 31. Mai 1836 Art. 8 Abs. 4.

gefaßten Gemeinden eines jeden Kreises gemeinsam obliegt [1]). Durch die Umwandlung auch der Bezirksstraßen in Kreisstraßen wurde die Fronlast der lothringischen und der unterelsäßischen Gemeinden bedeutend erhöht.

Wenn auch nicht immer daran festgehalten wurde, daß die Fronen nur für Vizinalstraßen zulässig sind, sondern dieselben teilweise auch für Ortsstraßen und Feldwege verwandt wurden [2]), so wurden die drei zulässigen Frontage doch meistens ganz für die Unterhaltung der Vizinalstraßen gebraucht. Da auch in vielen Gemeinden die nötigen Geldmittel fehlten, gerieten namentlich die Gemeindefeldwege immer mehr in Verfall. Daher gestattete schon das Gesetz vom 21. Juli 1870 (Bull. des Lois Sér. XI Nr. 17 917) denjenigen Gemeinden, in denen die Vizinalstraßen vollständig ausgebaut waren und ihre Unterhaltung gesichert war, und die zum Unterhalt ihrer chemins vicinaux ordinaires weder vom Staat noch vom Bezirk Unterstützung erhielten, den dritten Frontag mit Ermächtigung des Bezirkstags zum Unterhalt der öffentlichen Feldwege zu verwenden. Das Gesetz vom 17. Juli 1884 (GBl. f. EL. S. 105) ließ, weiter gehend, für die Anlage und Unterhaltung der Gemeindefeldwege die Auferlegung eines vierten Frontages zu.

Die Auferlegung von Fronen bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses und darf nur erfolgen, wenn die gewöhnlichen Gemeindeeinkünfte nicht ausreichen, um die Wegeunterhaltungspflichten der Gemeinden zu erfüllen [3]). Die Fronleistungen dürfen nur in dem Jahr gefordert werden, für welches sie bewilligt sind; ein Uebergang der nicht geleisteten Fronen auf das folgende Jahr findet nicht statt. Wenn sich der Gemeinderat ungeachtet der an ihn gerichteten Aufforderung weigert, die zur Unterhaltung der Straßen erforderlichen Mittel zu bewilligen, so kann auch der Kreisdirektor den Gemeinden Fronen auferlegen [4]).

Zur Auferlegung des vierten Frontages für die Gemeinde-

1) Leoni-Mandel II S. 220 Anm. 1; Bruck III S. 132, 133.
2) Hirsch S. 26. 3) Gesetz vom 21. Mai 1836 Art. 2.
4) A. a. O. Art. 5 i. V. mit § 1 Ziff. 3, 6 der Verordnung vom 20. September 1873 (GBl. f. EL. S. 249)

feldwege ist ferner die Zustimmung des Bezirkstags und in den sogenannten kleinen Gemeinden, d. h. Gemeinden, die unter 25 000 Einwohner haben und den Gemeinden von über 25 000 Einwohnern auch nicht gleichgestellt sind [1]), die Mitwirkung der Höchstbesteuerten bei dem betreffenden Gemeinderatsbeschluß erforderlich [2]). Daß die Mitwirkung der Höchstbesteuerten nur in den kleinen Gemeinden erfolgt, ist zwar in dem Gesetz vom 17. Juli 1884 selbst nicht ausgesprochen; der § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wonach in den Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern sowie in den gleichgestellten Gemeinden die Zuziehung von Höchstbesteuerten nicht stattfindet, enthält jedoch einen allgemeinen Grundsatz, der für das Gebiet des ganzen öffentlichen Rechts des Reichslandes gilt [3]).

Nach Absicht des Gesetzgebers soll für die Verteilung der Fronlast auf die Gemeindemitglieder das Maß der Benutzung der Wege durch dieselben entscheidend sein. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1836 ist fronpflichtig jeder Einwohner, der Vorstand einer Familie oder Haushaltung und zu einer direkten Staatssteuer veranlagt ist:

1. für seine Person.

2. für seine männlichen, gesunden Familienmitglieder und Dienstboten im Alter von 18—60 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind,

3. für jeden bespannten Wagen oder Karren und für jedes Last-, Zug- oder Reittier, welches in der Gemeinde im Dienste der Familie oder Haushaltung verwendet wird.

Maßgebend ist der Stand am 1. April, dem Beginn des Rechnungsjahres [4]); Aenderungen, die im Laufe desselben eintreten, kommen nicht in Betracht. So ist z. B. jemand, der sich am 1. April in Untersuchungshaft befindet, der Fronpflicht nicht unterworfen, auch wenn er zur Zeit der Ableistung der Fron wieder frei ist (Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 593); während umgekehrt für ein Familienmitglied,

1) § 1 Gem.O. 2) Gesetz vom 17. Juli 1884.
3) Nelken S. 67; Halley-Bruck S. 183; Bruck I S. 300. 4) Siehe oben S. 12.

das nach dem 1. April zum Militärdienst eingezogen wird, die Fron zu leisten ist (Entsch. Nr. 409).

Wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, ist der Vorstand einer Familie oder Haushaltung, zu der Personen oder Sachen gehören, die nach Ziffer 2 und 3 fronpflichtig sind, beim Vorliegen der übrigen in Art. 3 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Voraussetzungen auch dann der Fron unterworfen, wenn er selbst weniger als 18 oder mehr als 60 Jahre oder weiblichen Geschlechts oder krank ist [1]). Im Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes erklärt jedoch der Kaiserliche Rat in konstanter Rechtsprechung (vgl. besonders die Entscheidungen Nr. 207 a bis d, zuletzt noch Entscheidung Nr. 549) die Veranlagung desselben zur Fron nur dann für zulässig, wenn er selbst den Obliegenheiten nachkommen kann, die das Gesetz jedem Fronpflichtigen vorschreibt. Der Kaiserliche Rat ist in dieser Beziehung allerdings ziemlich streng und hat entschieden, daß auch bei Taubstummheit [2]), bei Verlust eines Auges [3]) oder des Zeigefingers der linken Hand [4]), selbst bei Verlust aller 5 Zehen eines Fußes [5]) die Fronpflicht noch besteht. Bei der von ihm vertretenen Auffassung, daß nur die gesunden Familien- und Haushaltungsvorstände fronpflichtig seien, befindet sich der Kaiserliche Rat übrigens im Einklang mit den drei auf Grund des ministeriellen Entwurfs zu einer allgemeinen Vizinalwegeordnung (Möllersche Gesetzsammlung II A. 760) erlassenen Bezirksvizinalwegeordnungen, deren § 63 anfängt: „Zur Naturalleistung sind in Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1836 verpflichtet:

1. für seine Person, jeder Einwohner der Gemeinde, . . . wenn er . . . gesund ist."

Die zum aktiven Heere gehörigen Personen [6]) mit Ausnahme der Zivilbeamten der Militärverwaltung [7]) sind deshalb nicht fronpflichtig, weil sie als Angehörige der Truppe

1) Block S. 372. 2) Entsch. Nr. 150. 3) Entsch. Nr. 207 d.
4) Entsch. Nr. 411. 5) Entsch. Nr. 216 b.
6) § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45).
7) A. a. O. § 38 C.

nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gerechnet werden können. Jedoch ist dies für die Militärbeamten nicht unbestritten [1]). Nach dem Oberpräsidialerlaß vom 4. Januar 1878 [2]) sollen auch dienstthuende Gendarmen nicht zu Fronleistungen herangezogen werden. Im übrigen ist die Fronpflicht eine allgemeine und trifft auch solche Personen, die nicht körperlich zu arbeiten pflegen, Pfarrer, Lehrer und andere öffentliche Beamte.

Für Familienmitglieder und Dienstboten findet eine Veranlagung zur Fron statt, wenn dieselben am 1. April in der Gemeinde wohnen; vgl. Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1836: „résidant dans la commune". Da das Gesetz von „résidence", nicht „domicile" spricht, so wird nicht ein rechtlicher Wohnsitz mit der Absicht der dauernden Beibehaltung erfordert, sondern es genügt das rein tatsächliche Wohnen (Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 550).

Keine Fronpflicht besteht für Last-, Zug- und Sattteltiere, welche wegen ihres Alters (Entsch. Nr. 52) oder aus irgend einem anderen Grund zur Arbeit nicht verwendet werden können (Art. 67 Ziff. 1 der Vizinalwegeordnungen und Entsch. Nr. 53). Störrigkeit eines Tieres macht dasselbe jedoch nicht untauglich (Entsch. Nr. 50). Keine Fronpflicht besteht ferner für die zur Mast (Entsch. Nr. 54) und Züchtung verwendeten Tiere, die Postpferde und die für Beamte (und Offiziere) dienstlich vorgeschriebenen Pferde. (Art. 67 Ziff. 2—4 der Vizinalwegeordnungen.) Ein Kreisdirektor, welcher nur zur Haltung eines zweispännigen Fuhrwerks verpflichtet ist, ist also für ein etwaiges drittes Pferd zur Fronleistung zu veranlagen (Entsch. Nr. 49). Wagen begründen nur dann die Fronpflicht, wenn der Eigentümer dauernd diejenige Anzahl von Pferden oder Zugvieh besitzt, die nötig ist, um den Wagen zugleich gebrauchen zu können [3]). Ein Führer braucht nicht gestellt zu werden. Luxuswagen und Luxustiere sind zu veranlagen, auch wenn sie tatsächlich zu Wegearbeiten nicht geeignet sind (Entsch. Nr. 50).

1) Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 441. 2) Angegeben in der Entsch. Nr. 441. 3) Vizinalwegeordnungen Art. 68.

Daher wird man die Fronpflicht nicht nur für Last-, sondern auch für Luxusautomobile als gegeben annehmen müssen [1]).

Zweeks Veranlagung der Fronen wird alle drei Jahre durch den Bürgermeister und die laut Ministerialverfügung vom 4. März 1903 [2]) an Stelle der Steuerkommissare getretenen Wegemeister eine Fronmutterrollle aufgestellt [3]), die alljährlich auf den neusten Stand zu ergänzen ist [4]). Die Fronmutterrolle enthält eine Zusammenstellung der Fronpflichtigen, ihrer Familienmitglieder und Dienstboten, der Tiere und Wagen, für die die Fronpflicht besteht [5]). Auf Grund der Fronmutterrolle wird von dem Bürgermeister die Heberolle aufgestellt, die die Zahl der für die Personen, Wagen und Tiere zu leistenden Arbeitstage und den Geldbetrag für jede Art von Tagewerk nach dem alljährlich von dem Bezirksrat [6]) neu festzusetzenden Tarif enthält [7]). Der Tarif betrug beispielsweise für den Bezirk Oberelsaß im Jahre 1911 [8]):

für das Tagewerk eines Mannes 1,30 M.,
„ „ „ „ Pferdes oder eines Ochsen 2, 00 M.,
„ „ „ einer Kuh 1,00 M.,
„ „ „ eines Esels 0,60 M.,
„ „ „ „ Wagens zu mehr als zwei Geschirren 1,00 M.,
„ „ „ „ Wagens zu zwei und weniger als zwei Geschirren 0,50 M.

Statt der Berechnung nach Tagewerken kann übrigens durch Beschluß des Gemeinderats, der der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt [9]), auch eine Berechnung nach Werkaufgaben eintreten [10]), d. h. eine bestimmte Leistung, z. B. die Anfuhr von so und so viel Wagen Steinen, wird als der Arbeit eines Frontages gleichstehend erklärt.

1) Anderer Ansicht Hirsch S. 41. 2) ABl. S. 23.
3) Vizinalwegeordnungen Art. 57. 4) A. a. O. Art. 59.
5) A. a. O. Art. 62. 6) Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1836. 7) Art. 70 der Vizinalwegeordnungen.
8) Siehe ABl. 1911 Beiblatt S. 13. 9) Art. 56 der Vizinalwegeordnungen.
10) A. a. O. Art. 55; Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1836.

Die Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle erfolgt durch den Kreisdirektor [1]). Innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung derselben [2]) haben sich die Fronpflichtigen darüber zu erklären, ob sie in natura fronen oder lieber den entsprechenden Geldbetrag entrichten wollen; mangels rechtzeitiger Erklärung gilt Geldleistung als gewählt [3]).

Die Gleichstellung der Fronen mit den direkten Steuern (vgl. Gesetz vom 28. Juli 1824, Bull. des Lois Sér. VII Nr. 17 435 Art. 5) hat zur Folge, daß über Einwendungen gegen die Veranlagung zur Fron in erster Instanz der Bezirksrat entscheidet (Art. 4 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII, Bull. des Lois Sér. III Nr. 115; vgl. auch Art. 74 Abs. 3 der Vizinalwegeordnungen). Die Reklamation muß innerhalb von drei Monaten erfolgen und kann auch mündlich bei dem Bürgermeister eingelegt werden (Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 42). Gegen die Entscheidung des Bezirksrats findet Rekurs an den gemäß § 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 (GBl. f. EL. 1872 S. 49) an Stelle des Staatsrats getretenen Kaiserlichen Rat statt (Art. 74 Abs. 3 der Vizinalwegeordnungen); derselbe ist binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Bezirksrats bei diesem einzulegen und zu begründen (§ 36 der Verordnung vom 23. März 1889, GBl. f. EL. S. 35). Gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung findet eine Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung nur statt, wenn sie ausdrücklich von einer Partei beantragt wird [4]); gemäß § 39 Abs. 2 hindert die Einlegung des Rekurses nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Bezirksrats (Vorschriften, die für alle Steuerreklamationssachen gelten).

Zur Ableistung der Fron werden die Pflichtigen durch besondere Zettel (Fronbenachrichtigungen) geladen [5]). Die Fronpflicht braucht nicht persönlich ausgeübt zu werden,

1) § 1 Ziff. 4 der Verordg. vom 20. September 1873.
2) Vizinalwegeordnungen Art. 71. 3) Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1836.
4) Die Vorschrift bezieht sich nach ihrer Stellung ausdrücklich nur auf das Verfahren vor dem Bezirksrat, ist aber auf das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rat entsprechend anzuwenden.
5) Vizinalwegeordnungen Art. 138.

vielmehr ist Vertretung durch andere taugliche Arbeiter zulässig [1]). Die Arbeiten (Hand- und Spanndienste) erfolgen unter Aufsicht des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters mit Unterstützung des Wegemeisters [2]). Das nötige Arbeitszeug müssen die Fronpflichtigen selbst mitbringen [3]). Die Fronpflicht ist unteilbar; Tage, an denen der Fronpflichtige nicht ganz gearbeitet hat, werden nicht gerechnet [4]). Wer in der Arbeit lässig ist oder sich weigert, die ihm übertragenen Pflichten zu erfüllen, muß den entsprechenden Geldbetrag bezahlen [5]).

Der Geldbetrag ist gleich den direkten Steuern in Zwölfteln einziehbar [6]).

[Auf die Fronleistungen, die von industriellen Unternehmen, Bergwerken, Steinbrüchen usw. nach Maßgabe des Art. 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 erhoben werden können, ist hier nicht näher einzugehen, da dieselben den Charakter von Beiträgen haben.]

Die mannigfachen Mängel des Fronsystems springen in die Augen [7]). Die Fron stellt sich als eine reine Kopfsteuer dar, die die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht berücksichtigt; im Gegenteil, je größer die Familie und deshalb auch der zu ihrem Unterhalt notwendige Betrag ist, um so größer ist auch die Fronpflicht. Das Gesetz beachtet ferner nicht, daß viele Personen gar nicht in der Lage sind, in natura zu fronen, z. B. Beamte, bei welchen gewöhnlich Fronarbeit mit der Würde des Amtes als unvereinbar gilt, gewerbliche Angestellte, welche Gefahr laufen, bei Unterbrechung ihrer Tätigkeit ihre Stellung zu verlieren. Dieselben sind also, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich gezwungen, den verhältnismäßig nicht unbedeutenden Geldbetrag zu entrichten. Art und Umfang der durch die Fröner geleisteten Arbeit entsprechen meistens nicht der Arbeit berufsmäßiger Wegearbeiter von gleicher Zeitdauer, woran die Ungeübtheit, zum Teil auch der Mangel an Gemeinsinn vieler Pflichtigen die Schuld trägt.

1) A. a. O. Art. 151. 2) Art. 143. 3) Art. 148.
4) Art. 154. 5) Art. 155. 6) Art. 78, vgl. oben S. 12.
7) Vgl. zum Folgenden auch Hirsch S. 41 ff.

In den letzten Jahrzehnten sind mannigfache Versuche gemacht worden, die Fronen, die teilweise als eine drückende Last empfunden werden, zu mildern und womöglich ganz zu beseitigen. Ein Antrag Pierson im Landesausschuß, die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Gesetz vom 21. Mai 1836 über die Vizinalwege aufheben und deren Unterhaltung dem Staate auferlegen sollte, hatte nicht den gewünschten Erfolg [1]). Auch ein 1892 von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf [2]), der die Umwandlung der Vizinalwege für den großen Verkehr und von gemeinsamem Interesse in Kreisstraßen und ihre Unterhaltung durch die in juristische Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts umgewandelten Kreise sowie die gleichzeitige Abschaffung der Hand- und Spanndienste vorsah, gelangte nicht zur Annahme. Erst das Gesetz vom 29. August 1898 [3]) brachte durch Bereitstellung erheblicher Geldsummen aus Landesmitteln eine wesentliche Verminderung der Wege- und damit der Fronlast.

2. Neben die Fronen trat durch Gesetz vom 2. Mai 1855 als erste allgemeine Gemeindesteuer die Hundesteuer. Das Hundesteuergesetz vom 14. Dezember 1909, das als dritte Anlage dem Mantelgesetz betreffend die Gemeindeabgaben beigegeben ist, hob das alte Gesetz zwar auf, brachte aber, abgesehen davon, daß es die Steuersätze erheblich in die Höhe setzte und das Verfahren bei der Veranlagung und Reklamation verbesserte, keine wesentlichen Aenderungen.

Die Hundesteuer stellt sich dar als eine Aufwand- oder Luxussteuer; gewöhnlich werden die Hunde zum Vergnügen, zu Jagd- und Sportzwecken gehalten; ihr Besitz, der mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist, weist auf ein höheres Einkommen des Besitzers hin, weshalb eine Heranziehung desselben zu einer Steuer gerechtfertigt erscheint. Der Hund eignet sich wegen seiner großen Verbrei-

1) Landesausschuß XVIII. Session, Sitzungsberichte S. 441 ff.
2) Landesausschuß XIX. Session, Vorlage Nr. 10.
3) GBl. f. EL. S. 85.

tung besser als Steuerobjekt, wie andere Luxusgegenstände, Reitpferde, Papageien, Klaviere, Equipagen usw. Abgesehen davon, daß eine gute Steuer nicht einzelne wenige, sondern möglichst viele Personen treffen soll (Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung) [1]), würde eine Steuer auf andere Luxusgegenstände in den meisten Fällen wohl kaum die Verwaltungskosten decken.

Die Hundesteuer verfolgt aber auch den Zweck, einer Ueberhandnahme der Hunde entgegenzuwirken, da eine zu große Anzahl derselben eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Reinlichkeit und wegen der erleichterten Möglichkeit der Entstehung von Tollwut auch eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bildet. Dieser Zweck ist schon bei der Beratung des Gesetzes von 1855 in der französischen Deputiertenkammer (vgl. den Bericht des Deputierten M. Lélut bei Dalloz 1855, 4. Teil, S. 54 ff.), noch viel mehr aber bei Beratung des neuen Gesetzes im Landesausschuß hervorgehoben worden, nachdem in den Jahren 1872—1909 die Bevölkerung Elsaß-Lothringens nur eine Vermehrung von 17% erfahren hatte, die Zahl der Hunde dagegen um 102% gestiegen war (vgl. insbesondere die Reden des Unterstaatssekretärs Mandel und des Abgeordneten Georg Wolf) [2]).

Der Wortlaut des § 1 des Hundesteuergesetzes: „Für alle Hunde . . . ist eine Steuer an die Gemeinde zu entrichten" bringt zum Ausdruck, daß die Hundesteuer, wie auch bisher (Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1855), eine obligatorische Gemeindeabgabe ist. Wenn der Gemeinderat trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde es unterläßt, von der ihm zustehenden Befugnis, innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 2 Abs. 1) den Steuersatz zu bestimmen, Gebrauch zu machen, so wird der Steuersatz durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt (§ 2 Abs. 3).

Steuerpflichtig ist nicht der Eigentümer oder Besitzer des Hundes als solcher, sondern derjenige, welcher am 1. April eines Jahres den Hund „hält" (§ 1). Das Gesetz hat

1) Wagner II S. 295. 2) Landesausschuß XXXVI. Session, Sitzungsberichte S. 485, S. 650.

sich hier ganz offenbar an die Ausdrucksweise des § 833 BGB. angelehnt: „Derjenige, welcher ein Tier hält". In der Begründung des Hundesteuergesetzes [1]) S. 67 wird zur Auslegung des Begriffs des „Haltens" eines Hundes auch ausdrücklich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts zu § 833 BGB. (Zivilsachen Bd. 52 S. 117) verwiesen, wonach „derjenige für den Halter des Tieres zu erachten ist, der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer". Darnach ist z. B. Hundehalter und daher steuerpflichtig derjenige nicht, dem am 31. März ein Hund zuläuft und der ihn einige Tage verwahrt, um ihn seinem bisherigen Herrn zurückzugeben (ebenso für das frühere Gesetz Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 41).

Bezugsberechtigt ist die Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird (§ 1). Dieselbe braucht nicht mit dem Wohnsitz desjenigen, welcher den Hund hält, zusammenzufallen. Wenn ein Jäger, der in der Stadt wohnt, seinen Hund bei seinem Jagdhüter „in Pension gibt", so ist die Gemeinde, in welcher der Jagdhüter wohnt, bezugsberechtigt.

Die Steuer bewegt sich zwischen 6 und 24 M. [2]) als dem regelmäßigen Satz; innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Gemeinderat den Steuersatz, der „im Interesse einer gewissen Stetigkeit" [3]) der Besteuerung vor Ablauf von 3 Jahren nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [4]) abgeändert werden darf. Neben dem regelmäßigen besteht [5]), dem Charakter einer Luxussteuer entsprechend, noch ein ermäßigter Steuersatz, der nur ausnahmsweise zur Anwendung kommt für Hunde, welche ausschließlich als Wachthunde, zu gewerblichen (Schäferhunde, Ziehhunde) oder wissenschaftlichen Zwecken (Hunde zu ärztlichen Versuchszwecken),

1) Landesausschuß XXXVI. Session, Vorlage Nr. 14 S. 60 ff.
2) Früher 0,80 bis 8 M., Art. 2 des Ges. v. 2. V. 1855.
3) Begründung S. 66. 4) § 71 Abs. 1 GemO.
5) Wie bisher, Art. 1 des Dekrets vom 4. August 1855 (Bull. des Lois Sér. XI Nr. 2955.)

zur Unterstützung von Blinden oder mit anderen Gebrechen behafteten Personen oder in Ausübung eines öffentlichen Dienstes (Polizeihunde, Kriegshunde der Jägerbataillone, wohl auch die Fuchsmeute eines Kavallerieregiments) gehalten werden. Das Gesetz verlangt, daß die zu dem ermäßigten Satz zu besteuernden Hunde ausschließlich zu den genannten Zwecken gehalten werden. Ein bei der Beratung im Landesausschuß eingebrachter Antrag Pfleger, die Bestimmung zu ändern und statt: „Hunde, welche ausschließlich als Wachthunde dienen", zu setzen: „Hunde, welche vornehmlich als Wachthunde dienen", ist zurückgezogen worden, weil die Untersuchung der Frage, ob der Hund vorwiegend oder ausschließlich als Wachthund dient, bei der Einschätzung die größten Schwierigkeiten hervorrufen würde [1]). Die französische Rechtsprechung [2]) und die des Kaiserlichen Rats zu dem bisherigen Gesetz (vgl. Entsch. Nr. 40, 444 a und b, 486) hat angenommen, daß ein Hund nur dann als Wachthund zu versteuern sei, wenn er für gewöhnlich außerhalb der Wohnräume an der Kette liegt oder in einem geschlossenen Raum gehalten wird. Auch nach dem neuen Gesetz werden Hunde, die sich im Freien herumtreiben dürfen, als Luxushunde nach dem regelmäßigen, höheren Steuersatz versteuert werden müssen [3]).

Der ermäßigte Steuersatz beträgt durchweg ein Viertel des regelmäßigen [4]). Steuerfrei sind Hunde, welche noch gesäugt werden [5]). Die letztere Vorschrift bezweckt, dem Besitzer neugeborener Hunde eine Ueberlegungsfrist zu lassen, ob er dieselben behalten will [6]). Wenn jemand mehrere Hunde hält, tritt keine Steuerermäßigung ein; § 8 ermächtigt jedoch die Gemeinden, mit Hundezüchtern, die dauernd mehr als fünf Hunde halten, ein Abkommen über die Besteuerung zu treffen, in welchem neben der Entbindung

1) Landesausschuß XXXVI. Session, Sitzungsberichte S. 650 ff.
2) Vgl. Fuzier-Herman Bd. XIV S. 640 Nr. 6597.
3) AB. vom 10. Januar 1910, ABl. S. 33 Art. 2 letzter Satz.
4) § 2 Abs. 2 letzter Satz. 5) § 1. 6) Begründung S. 62.

von der An- und Abmeldepflicht [1]) auch ein Steuernachlaß vereinbart werden kann.

Die Steuer im vollen Jahresbetrag ist geschuldet für alle am 1. April eines Jahres in der Gemeinde gehaltenen Hunde [2]). Eine Rückzahlung der Steuer findet auch dann nicht statt, wenn der Hund im Laufe des Steuerjahres stirbt oder veräußert wird oder der Halter des Hundes in eine andere Gemeinde verzieht [3]). Abweichend von der zu vielen Steuerhinterziehungen Anlaß gebenden Bestimmung des früheren Rechts, daß ausschließlich der Besitzstand am 1. April jeden Jahres entscheiden sollte, bestimmt § 3 Abs. 2, daß auch derjenige der Steuer verfallen ist, welcher am 1. Oktober einen Hund hält, der am 1. April des Jahres noch nicht Gegenstand der Steuer war; die Steuer ist in diesem Fall mit der Hälfte des Jahresbetrags zu entrichten. Eine Ausnahme besteht nur für den an Stelle eines in Verlust geratenen versteuerten Hundes angeschafften Ersatzhund. Dieser wird steuerrechtlich mit dem in Verlust geratenen Hund als ein und derselbe Hund angesehen und braucht am 1. Oktober nicht mehr besonders versteuert zu werden [4]). Auf den Fall, daß der alte Hund in der Zeit nach dem 1. April bis zum 1. Oktober vertauscht oder verkauft und an seiner Stelle ein neuer beschafft wird, bezieht sich diese Vorschrift jedoch nicht.

Wenn sich ein „Bedarfshund" [5]) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober in einen Luxushund verwandelt, so ist vom 1. Oktober ab die Hälfte des Unterschieds in dem Jahresbetrag der beiden Steuersätze nachzuentrichten [6]).

Die aus § 3 Abs. 1 und 2 sich ergebende Folgerung, daß für den Fall, daß die Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober wechselt, die Steuer ihrem ganzen Betrag nach in der früheren, zur Hälfte in der neuen Gemeinde zu zahlen ist, wird durch die Bestimmung des § 3 Abs. 4 gemildert, wonach auf Antrag des Steuerpflichtigen die in der früheren Gemeinde veran-

1) Vgl. unten S. 30. 2) § 3 Abs. 1. 3) AB. Art. 4 Abs. 1.
4) § 3 Abs. 2. 5) Begründung S. 63. 6) § 3 Abs. 3.

lagte Steuer mit der Hälfte des Jahresbetrags auf die in der neuen Gemeinde zu entrichtende Steuer in Anrechnung gebracht werden muß [1]), so daß, wenn der Steuersatz in der neuen Gemeinde gleich hoch oder niedriger ist, wie in der alten, nichts, und wenn er höher ist, nur der Unterschied in den Halbjahressätzen der beiden Gemeinden zu zahlen ist [2]).

Die Veranlagung zur Hundesteuer erfolgt in den großen Gemeinden durch den Bürgermeister oder einen von ihm zu bestimmenden Gemeindebeamten, in den übrigen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister vielfach örtlichen Einflüssen ausgesetzt ist [3]), durch den Rentmeister [4]). Doch kann auch in kleinen Gemeinden, welche einen besonderen Gemeinderechner haben [5]), durch Gemeinderatsbeschluß die Veranlagung dem Bürgermeister oder einem Gemeindebeamten (gewöhnlich eben diesem Gemeinderechner) übertragen werden [6]).

Zwecks Veranlagung hat der Halter des Hundes binnen einer vom 1. April laufenden Frist von 14 Tagen denselben auf dem Bürgermeisteramt der zum Bezug der Steuer berechtigten [7]) Gemeinde anzumelden [8]). Wer für einen Hund den ermäßigten Satz in Anspruch nimmt, hat dies anzugeben und zu begründen. Auch eine Aenderung der Verwendung des Hundes, die die Veranlagung zu dem höheren Steuersatz rechtfertigt, ist anzumelden [9]). Die Anmeldungspflicht besteht nur das erste Mal und behält ihre Wirkung auch für die folgenden Jahre, wenn nicht bis zum 15. April die Erklärung abgegeben ist, daß der Hund nicht mehr gehalten, bezw. daß er statt als Luxushund als Bedarfshund verwendet wird [10]). Ohne Abmeldung erlischt die Steuerpflicht nur für den Fall, daß der Hundehalter vor dem 1. April verstorben oder aus der Gemeinde verzogen ist. Wenn in diesem

1) Das Gesetz sagt ungenau „darf". Richtig Art. 5 Abs. 1 AB.
2) Vgl. auch Art. 5 Abs. 1 AB. 3) Begründung S. 69.
4) § 5 Abs. 1. 5) Gemeindeordnung § 24 Abs. 2 Satz 2.
6) § 5 Abs. 2. 7) Siehe oben S. 27. 8) § 4 Abs. 1 Satz 1.
9) § 4 Abs. 1 Satz 2 u. 3. 10) § 4 Abs. 2.

Fall der Hund von einem anderen übernommen wird, so trifft diesen die Anmeldepflicht [1]).

Im Fall der Entdeckung von Auslassungen oder Hinterziehungen findet eine Ergänzungsveranlagung statt, die jedoch nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, in welchem die Steuerpflicht eingetreten ist, zulässig ist [2]).

Nachdem der Veranlagungsbeamte die Anmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft, gegebenenfalls durch die Polizei oder Gendarmerie noch nähere Feststellungen hat treffen lassen, stellt er auf Grund des Anmeldungsbuches die Heberolle auf, die 14 Tage lang öffentlich ausgelegt und sodann nach Berichtigung etwaiger Irrtümer durch den Bürgermeister für vollstreckbar erklärt wird [3]). Abgesehen von der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung und der Vollstreckbarkeitserklärung erhält jeder Steuerpflichtige noch eine besondere Benachrichtigung durch Steuerzettel [4]).

Gegen die Veranlagung kann der Steuerpflichtige binnen drei Monaten nach Bekanntmachung der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle Einspruch bei dem Bürgermeister einlegen, über den der Steuerausschuß entscheidet [5]). Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, gegebenenfalls aus dem mit der Veranlagung befaßten Gemeindebeamten, bezw. Rentmeister und einem oder zwei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern [6]). Nach Bedarf können in einer Gemeinde mehrere Steuerausschüsse mit örtlich abgegrenzter Zuständigkeit gebildet werden [7]). Die Entscheidung des Steuerausschusses soll mit Gründen versehen sein [8]).

Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Bürgermeister, und in den Gemeinden, in welchen die Veranlagung durch den Rentmeister erfolgt, auch diesem die Berufung an den Be-

1) § 4 in Verb. mit Art. 7 AB. 2) § 7. 3) § 5 Abs. 3 in Verb. mit Art. 10 Abs. 2 AB. 4) § 5 Abs. 3. 5) § 6 Abs. 1.
6) § 2 des Mantelgesetzes. 7) A. a. O. § 2 Abs. 1 Satz 2.
8) AB. Art. 12 Abs. 3.

zirksrat zu [1]). Die Berufung ist bei der Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen, die sich gutachtlich dazu zu äußern hat [1]). Die Berufungsfrist beträgt einen Monat [1]) und beginnt für den Steuerpflichtigen mit dem Tage der Zustellung oder Uebergabe der Entscheidung des Steuerausschusses [1]), für den Bürgermeister und Rentmeister mit dem Tage des Erlasses dieser Entscheidung [1]). Der Bezirksrat entscheidet endgültig [1]); der früher zulässige Rekurs an den Kaiserlichen Rat findet nicht mehr statt.

Luxushunde, für die die Steuer nicht beigetrieben werden kann, können während des Rechnungsjahres, für welches die Steuer geschuldet ist, auf Anordnung des Bürgermeisters eingezogen und beseitigt werden [2]). Dies gilt auch für den Fall, daß der Besitzer inzwischen gewechselt hat. Die Bestimmung ist deshalb getroffen, weil eine auf Grund des § 20 der Verwaltungszwangsvollstreckungsordnung an sich zulässige Pfändung und Versteigerung meistens mangels eines nennenswerten Gebotes nicht einmal die Kosten decken würde [3]).

Geldstrafe bis zum dreifachen des hinterzogenen Betrages steht auf der Nichtanmeldung zu einem niedrigeren als dem geschuldeten Satz und der wahrheitswidrigen Abmeldung [4]). Da die genannten Zuwiderhandlungen als Strafsachen im Sinne des § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung anzusehen sind, (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 16 S. 410, 411), so sind grundsätzlich für die Untersuchung und Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig. § 10 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes erklärt jedoch, gestützt auf § 459 Abs. 1 StPO., auch den Erlaß eines Strafbescheids durch den Bürgermeister für zulässig. Gegen den Strafbescheid kann der Betroffene binnen einer Woche nach der Zustellung oder Bekanntmachung bei dem Bürgermeisteramt auf richterliche Entscheidung antragen [5]); Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde findet nicht statt [6]). Für die Umwandlung

1) § 6 Abs. 2. 2) § 9. 3) vergl. Begründung S. 73.
4) § 10 Abs. 1. 5) § 459 Abs. 2 StPO.
6) § 10 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes.

der uneinbringlichen Geldstrafen in Haft gemäß §§ 28, 29 StGB. sind nur die Gerichte zuständig [1]). Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse [2]). Wegen der nahen Beziehungen, die zwischen der Strafe und der daneben eintretenden Ergänzungsveranlagung bestehen [3]), ist als Frist für die Verjährung der Strafverfolgung der gleiche Zeitraum bestimmt, mit welchem die Frist für die Ergänzungsveranlagung abläuft [4]).

3. Das Gesetz betreffend die Wandergewerbesteuer vom 8. Juni 1896 bestimmt in den §§ 24—28 die obligatorische [5]) Erhebung einer Gemeindeabgabe für Wanderlager. Dieselbe ist als Ersatz für die nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes verbotenen Gemeindezuschläge zur Wandergewerbesteuer gedacht und wird daher neben derselben erhoben [5]). Die Einführung dieser Sondersteuer beruht darauf, daß unter der früheren Gesetzgebung ausländische Hausierer und Patentsteuerpflichtige, die sich den Gemeindebezirk, in dem sie veranlagt sein wollten, nach freiem Belieben wählen konnten, mit Vorliebe die mit geringen Zuschlägen belasteten Gemeinden aufsuchten, wobei die Gemeinden, in deren Bezirk sich der Hausierbetrieb abwickelte, vielfach leer ausgingen [6]).

Wanderlager sind Unternehmungen, bei welchen außerhalb des Wohnorts des Unternehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr, ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung, von einer festen Verkaufsstätte aus vorübergehend Waren, gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung, feilgeboten werden [7]). Für den Begriff „feste Verkaufsstätte" ist nicht erforderlich, daß dieselbe in baulicher Beziehung eine feste ist; auch ein Schiff, ein längere Zeit abgespanntes Fuhrwerk kann eine feste Verkaufsstätte darstellen [8]).

1) § 463 Abs. 1 StPO. 2) § 10 Abs. 3 des Hundesteuergesetzes. 3) Begründung S. 74. 4) § 10 Abs. 4 des Hundesteuergesetzes. 5) § 24.
6) Landesausschuß XXIII. Session, Vorlage Nr. 6 S. 18.
7) § 24. 8) Roth S. 60, 61.

Um Steuerhinterziehungen nach Möglichkeit zu verhüten, bestimmt § 27, daß die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder die polizeiliche Anmeldung des Betriebes als stehendes Gewerbe den Inhaber eines Wanderlagers von der Wanderlagerabgabe nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß es sich dabei nur um ein Scheinmanöver zur Verdeckung des tatsächlichen Wanderlagerbetriebs handelt.

Nicht als Wanderlager im Sinne des Gesetzes gelten [1]: a) der Verkauf von Waren in festen Verkaufsstätten während der Dauer der Kurzeit an Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten. Diese sogenannten Saisongeschäfte fallen überhaupt nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen[2]). b) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen. c) der Verkauf von gepfändeten Waren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher, Steuerboten). Außerdem ist das Ministerium befugt, ausnahmsweise für gewisse Gewerbsarten oder in besonderen Fällen den Betrieb eines Wanderlagers steuerfrei zu gestatten und demgemäß den Bürgermeister zur Erteilung von Steuerfreischeinen zu ermächtigen [3]).

Die Steuer wird in jeder Gemeinde geschuldet, in der ein Wanderlagerbetrieb stattfindet, und, falls in einer Gemeinde mehrere Betriebe bestehen, für jeden Betrieb besonders. Die Steuer ist bemessen nach Wochen, deren erste mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes beginnt [4]); sie ist für die ganze voraussichtliche Betriebsdauer an einer Verkaufsstelle im Voraus zu entrichten [5]). Wenn der Betrieb nicht eine volle Woche dauert, so ist trotzdem die Steuer für eine Woche geschuldet [6]).

Da eine Steuer nach dem Wert des Wanderlagers ein „inquisitorisches und umständliches Verfahren" bedingen würde, das bei dem „rasch kommenden und rasch verschwin-

1) § 28. 2) Landmann I S. 548. 3) § 28 Abs. 2 in Verb. mit § 8 Abs. 5. 4) § 25 Abs. 3. 5) § 25 Abs. 1.
6) § 25 Abs. 3 letzter Satz.

denden Gewerbebetrieb" nicht angebracht wäre (vgl. die Rede des Unterstaatssekretärs von Schraut) [1]), so ist die Steuer nach der Größe der Gemeinden, in denen die Wanderlager betrieben werden, abgestuft und beträgt:

a) in Orten mit über 50 000 Einwohnern 80 M.
b) in Orten mit 10 001—50 000 Einwohnern 60 M.
c) in Orten mit 2 001—10 000 Einwohnern 40 M.
d) in Orten bis zu 2 000 Einwohnern 20 M.

wöchentlich [2]). Die verhältnismäßig hohe Steuer will den Wanderlagerbetrieb möglichst einschränken, da er vielfach dem Mittelstand verderbliche Konkurrenz macht. Für Wanderlager mit Roherzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, gewöhnlichen Lebensmitteln, geringwertigen Haushaltungs- und Wirtschaftsbedürfnissen und anderen Gebrauchswaren von geringerem Werte sind im Interesse der ländlichen Bevölkerung [3]) die vorstehenden Steuersummen auf Höchstbeträge von 20, 10, 5 und 2 M. ermäßigt; innerhalb dieser Grenzen wird die Abgabe vom Gemeinderat festgesetzt [4]).

Die Veranlagung zur Wanderlagersteuer erfolgt durch den Bürgermeister [5]). Zu diesem Zweck besteht vor Beginn des Betriebes eine Pflicht zur Anmeldung, bei welcher der Wandergewerbeschein [6]) sowie der Steuerschein [7]) vorzulegen und jede Auskunft über Art, Umfang und Dauer des beabsichtigten Betriebes zu erteilen ist [8]). Hierauf stellt der Bürgermeister den Wanderlagerschein aus, den der Steuerpflichtige durch Zahlung des in dem Schein bezeichneten Abgabebetrages bei der Gemeindekasse einzulösen hat. Vor Zahlung des Betrages darf der Betrieb nicht begonnen werden [8]).

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Inhaber des Wanderlagers innerhalb eines Monats vom Tage der Ausstellung des Wanderlagerscheins der Einspruch bei dem

1) Landesausschuß XXIII. Session, Sitzungsberichte Seite 410.
2) § 25 Abs. 1.
3) A. B. vom 5. März 1897, ABl. S. 140, 141.
4) § 25 Abs. 2. 5) § 26 Abs. 1. 6) § 55 Gew. O.
7) § 9 des Wandergewerbesteuergesetzes. 8) Vergl. A. B.

Direktor der direkten Steuern zu [1]). Gegen dessen Entscheidung ist binnen eines weiteren Monats Berufung an die gemäß § 29 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Juni 1896 (GBl. f. EL. S. 31) gebildete Berufungskommission zulässig [1]); die Berufung ist bei dem Direktor der direkten Steuern einzulegen. Die Berufungskommission entscheidet endgültig. Einsprüche und Berufungen bei einem Steueransatz von mehr als 25 Mark sind stempelpflichtig [2]).

Zahlreich sind die Vorschriften, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Wanderlagerabgabe unter Strafe stellen. Einer Ordnungsstrafe von 1—50 Mark [3]) verfällt der Inhaber des Wanderlagerscheins, welcher denselben bei Ausübung seines Gewerbes nicht bei sich führt oder sich weigert, denselben auf Erfordern des zuständigen Beamten vorzuzeigen oder auf dessen Verlangen bis zur Herbeischaffung des Scheins den Betrieb einzustellen oder die von ihm geführten Waren vorzulegen. Eine Bestrafung nach diesen Vorschriften tritt jedoch nicht ein, wenn infolge der Verbindung des Wanderlagerscheins mit dem Wandergewerbeschein bereits eine Strafe nach § 149 Ziff. 2, 4, 5 GewO. wegen Uebertretung der Vorschriften betreffend den Wandergewerbeschein verwirkt ist [4]).

Einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer verfällt [5]), wer ein Wanderlager ohne Wanderlagerschein betreibt, bei der Anmeldung des Wanderlagerbetriebs unvollständige oder unrichtige Angaben macht, nach Anmeldung eines dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Wanderlagers ein dem höheren Satz unterliegendes Lager betreibt. In diesen Fällen können auch die zum Wanderlagerbetrieb mitgeführten Gegenstände, soweit es zur Sicherung der Steuer, der Strafe und der Kosten des Strafverfahrens erforderlich ist, (nicht als Strafmaßregel) [1]), in Beschlag genommen werden [2]). Wenn jedoch nach den Umständen des Falles die Absicht einer Steuerhinterziehung nicht angenommen werden kann oder die unrichtige Anmeldung ohne Einfluß auf die Steuerveranlagung geblieben ist, so tritt auch in diesen Fällen nur eine Ordnungsstrafe von 1—100 Mark ein [3]).

1) § 26 Abs. 2 in Verb. mit § 16.
2) § 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (GBl. f. EL. S. 47.).
3) § 26 Abs. 2 in Verb. mit §§ 18, 12.
4) § 26 Abs. 2 in Verb. mit § 18.
5) § 26 Abs. 2 in Verb. mit § 17 Ziff. 1, 2 und 3a; die Bestimmung 3 b paßt nur auf die Wandergewerbesteuer.

In allen Fällen ist neben der Strafe die hinterzogene Steuer zu entrichten [4]).

Einen dem Strafrecht im allgemeinen fremden, sich in Steuergesetzen aber häufiger findenden Fall der öffentlichrechtlichen Haftung für fremde Schuld [5]) enthält § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 des Wandergewerbesteuergesetzes, wonach derjenige, welcher eine dritte Person mit der Ausübung des Wanderlagerbetriebs für seine Rechnung beauftragt, für die durch die Zuwiderhandlungen des Beauftragten gemäß den §§ 26 Abs. 2, 17, 18 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer zu haften hat. Die Bestimmung ist deshalb aufgenommen, weil die Beauftragten in der Regel mittellose Bedienstete des Auftraggebers sein werden [6]).

Das Strafverfahren bestimmt sich nach § 35 des Gewerbesteuergesetzes. Während die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer in allen Fällen dem Direktor der direkten Steuern, beziehungsweise auf erhobene Beschwerde dem Ministerium zusteht, ist die Festsetzung der Geldstrafe durch den Direktor der direkten Steuern nur eine vorläufige. Zahlt der Beschuldigte dieselbe nicht binnen einer ihm bestimmten Frist freiwillig, so entscheidet das Gericht; ebenso wenn der Direktor der direkten Steuern erklärt, von der vorläufigen Festsetzung Abstand zu nehmen oder der Beschuldigte darauf verzichtet. Wenn, wie in § 26 Abs. 2 in Verb. mit § 17 des Wandergewerbesteuergesetzes, als Höchstmaß der Strafe ein Mehrfaches der hinterzogenen Steuer bestimmt

1) Begründung S. 17. 2) § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 20.
3) § 17 Abs. 2. 4) § 17 Abs. 3. 5) Liszt S. 248 Anm. 5.
6) Begründung S. 17.

ist, hat das Gericht die von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzte Steuer ohne das Recht der eigenen Nachprüfung bei der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Haft durch das Gericht erfolgt nach Maßgabe der §§ 28, 29 StGB. [1]).

4. Die Grundwertabgabe ist durch Gesetz Anlage 1 zum Gemeindeabgabengesetz vom 14. Dezember 1909 eingeführt worden. Die nicht überbauten Grundstücke unterliegen in Elsaß-Lothringen bereits der staatlichen Grundsteuer, zu der die Gemeinden Zuschläge erheben können. Die Grundlage für diese Besteuerung bildet der Katasterreinertrag der Grundstücke, wie er in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. April 1892 (GBl. f. EL. S. 33) neu festgestellt wurde; darunter ist der der landwirtschaftlichen Benutzung der Grundstücke entsprechende durchschnittliche Rohertrag nach Abzug der üblichen Bewirtschaftungskosten zu verstehen [2]). Diese Besteuerung nach dem Ertrag muß aber dann als unzureichend erscheinen, wenn, wie dies namentlich bei Bauplätzen in größeren Städten der Fall ist, der Ertrag außer allem Verhältnis zu dem wahren Wert der Grundstücke steht. Da die Wertsteigerung dieser Grundstücke nicht sowohl auf irgend eine Leistung der Grundbesitzer, als vorwiegend auf die Ausdehnung der Gemeinden, ihre Fürsorge und opferwillige Tätigkeit [3]) zurückzuführen ist, so rechtfertigt es sich, diese auf den Wert der Grundstücke gelegte Steuer den Gemeinden zufließen zu lassen.

Neben dem finanziellen verfolgt die Steuer auch noch den sozialen Zweck, auf die Eigentümer einen Druck auszuüben, daß dieselben ihre Grundstücke nicht länger als Spekulationsobjekte behalten, als es mit dem allgemeinen Interesse an einer gesunden Baupolitik vereinbar ist [4]), und verwirklicht damit eine schon längst ausgesprochene Forderung der Bodenreformer. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß die Grundwertsteuer dadurch, daß sie vielfach das Einkommen aus dem Grundstück übersteigt, zu unliebsamen Härten führen kann, besonders dann, wenn der Eigentümer sein Vermögen hauptsächlich in Grundstücken angelegt hat. Deshalb ist die Steuer in der kurzen Zeit ihres Bestehens auch schon Gegenstand heftiger Angriffe sowohl im Parlament [1]) als in den beteiligten Gemeinderäten [2]) gewesen.

1) § 26 Abs. 2 in Verb. mit § 21. 2) Vgl. auch Leoni-Mandel II S. 12. 3) Landesausschuß XXXVI. Session, Vorlage 14 S. 42.
4) Rede des Abgeordneten Back, Landesausschuß XXXVI. Session, Sitzungsberichte S. 488.

Die Einführung der Grundwertabgabe unterliegt dem Belieben der einzelnen Gemeinden. Sie erfolgt durch Ortssatzung, die vom Gemeinderat beschlossen wird. Voraussetzung dabei ist, daß in der Gemarkung der Gemeinde oder in einzelnen Teilen derselben die Bodenpreise nicht bloß vorübergehend eine zu dem Katasterreinertrag der Grundstücke außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben [3]). Dies wird gewöhnlich dann der Fall sein, wenn die Grundstückspreise den von dem Katasterreinertrag unter Zugrundelegung des landesüblichen Zinsfußes abgeleiteten Kapitalwert um mehr als etwa die Hälfte übersteigen [4]). Der Gemeinderatsbeschluß hat gegebenenfalls die Gemarkungsteile, in denen die Grundwertabgabe zur Erhebung gelangen soll, zu bezeichnen und auch die Höhe der Steuer für je hundert Mark des „gemeinen Werts" der Grundstücke festzusetzen [5]). Unter dem gemeinen Wert ist derjenige Preis zu verstehen, der für das Grundstück bei geschäftskundiger Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse von jedermann gezahlt werden kann [6]), im Gegensatz zu einem besonderen Liebhaberwert oder zu dem außerordentlichen Wert, wie er sich gelegentlich einmal durch vorübergehende außerordentliche Verhältnisse bildet. Um eine zu hohe Belastung durch die Grundwertabgabe zu vermeiden, bestimmt § 3 Satz 2,

1) Landesausschuß XXXVII. Session, Sitzungsberichte S. 735 ff. und Zweite Kammer des Landtags, I. Sitzungsperiode, Sitzungsberichte 2. Band S. 2176 ff.
2) Vergl. Verhandlungen des Straßburger Gemeinderats vom 6. III. 1912, Straßb. Post 1912 Nr. 268. 3) § 1.
4) A. B. vom 29. Dezember 1909, ABl. 1910 S. 22 Art. 1 Ziff. 2.
5) § 3. 6) A. B. Art. 5 Ziff. 1.

daß der vom Gemeinderat festzusetzende Satz 0,50 vom Hundert des gemeinen Werts des Grundstücks nicht übersteigen darf.

Um eine Nachprüfung darüber zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für die Abgabe in der Gemeinde, beziehungsweise in den einzelnen Gemarkungsteilen derselben gegeben sind [1]), unterliegt der Gemeinderatsbeschluß über die Einführung der Abgabe der Genehmigung des Ministeriums [2]); gleicher Genehmigung unterliegt die Aenderung und Ergänzung sowie die Aufhebung der Steuer [2]) und zwar „im Interesse der Stetigkeit der Abgabengesetzgebung, die nicht von Zufallsmehrheiten des Gemeinderats abhängig sein darf“ [1]).

Von der Grundwertabgabe befreit sind die Grundstücke des Kaisers, des Reiches, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden [3]), da hier ein Festhalten des Grundstücks zu Spekulationszwecken nicht vorliegen wird [1]). Um eine ungerechtfertigte Doppelbesteuerung zu vermeiden, unterliegen ferner der Grundwertabgabe nicht [4]):

a) Die Hofraite- und Hausgartenflächen, sofern letztere keinen größeren Flächeninhalt als 20 Ar haben. Dieselben werden nach § 1 des Gesetzes betreffend die Gebäudesteuer vom 14. Juli 1895 (GBl. f. EL. S. 95) bereits nach dem jährlichen Nutzungswert der Gebäude, zu denen sie gehören, besteuert.

b) Grundstücke, welche der landwirtschaftlichen Benutzung entzogen sind und zu gewerblichen Zwecken dauernd verwendet werden. Dieselben unterliegen nach § 4 des Gesetzes betreffend die Veranlagung der Kapitalsteuer und der Lohn- und Besoldungssteuer sowie die Erhebung der Bezirkszuschläge vom 13. Juli 1901 [5]) der Besteuerung nach Maßgabe ihres Nutzungswertes zu dem gleichen Satz wie die Gebäude. Der Nutzungswert wird festgestellt nach dem tatsächlichen Pachtertrag oder dem von dem Verkaufswert abgeleiteten Ertragswert [6]).

1) Begründung S. 43. 2) § 1. 3) § 2 Ziff. 1 und 2.
4) § 2 Ziff. 3—5. 5) GBl. f. EL. S. 80.
6) § 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1901 in Verb. mit Art. 83 der Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten vom 17. März 1902, ABl. S. 60.

c) Die Grundstücke, welche zum Betrieb von Handelsgärtnereien benutzt werden. Dieselben unterliegen nach § 1 in Verb. mit § 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 bereits der Gewerbesteuer. Um jedoch zu verhüten, daß Grundstücksspekulanten lediglich zwecks Ersparung der Grundwertabgabe die Grundstücke an Handelsgärtner verpachten, ist die Befreiung auf den Fall beschränkt, daß der Eigentümer selbst die Handelsgärtnerei betreibt.

Die Veranlagung der Grundwertabgabe erfolgt durch das Katasteramt, das die der Abgabe zu unterwerfenden Gemarkungsteile katastermäßig feststellt [1]) und sodann für alle Grundstücke einer „Wertzone“, d. h. eines Gemarkungsteiles, in dem gleiche Verhältnisse vorliegen, den gemeinen Wert eines Quadratmeters einheitlich ermittelt [2]). Zu diesem letzteren Zweck werden auf den Verkehrssteuerämtern die Kauf- und Pachtpreise der betreffenden Grundstücke festgestellt; auch können, soweit erforderlich, geeignete Auskunftspersonen, z. B. Bauunternehmer, zugezogen werden, die vom Bürgermeister zu bestellen sind [3]). Danach erfolgt die Berechnung der Werte der einzelnen Grundstücke und Eintragung der Grundwerte in die Eigentümerliste [4]); auf Grund derselben stellt das Katasteramt die Heberolle auf, die der Bürgermeister für vollstreckbar erklärt [5]). Dieselbe wird mit den Wertansätzen während der Dauer eines Monats zur Einsicht der beteiligten Eigentümer offen gelegt [6]). Beginn und Schlußtag der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu machen [6]); daneben ist jeder Steuerpflichtige von dem für ihn zutreffenden Betrage des Grundwerts und der Abgabe noch besonders zu benachrichtigen [7]).

Da die Werte der der Grundwertabgabe unterliegenden Grundstücke sich ständig ändern, bestimmt § 7 eine alljährliche Nachprüfung der Veranlagung und, soweit erforderlich, eine Berichtigung und Ergänzung derselben. Bei der Ergänzungsveranlagung werden auch die Grundstücke, die bisher von der Grundwertabgabe frei geblieben waren, aber im

1) A. B. Art. 3. 2) A. B. Art. 5 Ziff. 2. 3) § 4.
4) A. B. Art. 7. 5) § 5 Abs. 1. 6) § 5 Abs. 2.
7) A. B. Art. 8 Abs. 4.

Laufe des Steuerjahres abgabepflichtig geworden sind, z. B. weil sie nicht mehr einem nach § 2 Ziff. 1 und 2 von der Grundwertabgabe befreiten Eigentümer gehören, veranlagt; andererseits werden die Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen ihrer Steuerpflicht weggefallen sind, z. B. weil sie inzwischen gebäudesteuerpflichtig geworden sind, gestrichen [1]). Eine neue Offenlegung der Heberolle findet bei der Ergänzungsveranlagung nicht statt [2]).

Sowohl bei der ersten als bei der Ergänzungsveranlagung [3]) kann der Veranlagte innerhalb der Frist eines Monats, die bei der ersten Veranlagung mit dem Tage der Offenlegung der Heberolle [4]), bei der Ergänzungsveranlagung mit dem Tage der Bekanntmachung der Heberolle beginnt [5]), gegen die ermittelten Grundstückswerte und gegen den Ansatz der Steuer Einspruch bei dem Steuerausschuß erheben, der für diesen Fall aus dem Bürgermeister, einem oder zwei von dem Gemeinderat gewählten Mitgliedern und dem Vertreter des Katasteramts besteht [6]). Gegen die Entscheidung des Steuerausschußes steht dem Veranlagten binnen eines Monats von Zustellung der Entscheidung ab Berufung an den Bezirksrat zu, der endgültig entscheidet [7]). Einspruch und Berufung werden bei dem Bürgermeister eingelegt und unterliegen bei einem Abgabebetrag von mehr als 25 Mark dem Dimensionsstempel. [8]). Die Einlegung der Rechtsmittel hält die mit Vorbehalt späterer Erstattung zu leistende Zahlung nicht auf [9]).

Die Kosten der Veranlagung und der sonstigen damit verbundenen Verwaltungsgeschäfte müssen die Gemeinden der Staatskasse vergüten [10]).

Ebenso wie die Grundsteuer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. November 1899 (GBl. f. EL. S. 162), bildet auch die Grundwertabgabe bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen eine öffentliche Last des Grundstücks

1) Vergl. A. B. Art. 12. 2) A. B. Art. 13 Abs. 1.
3 §) 7 Abs. 2. 4) § 5 Abs. 3. 5) A. B. Art. 13 Abs. 2.
6) § 2 des Mantelgesetzes. 7) § 5 Abs. 3. 8) A. B. Art. 10 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1. 9) § 6 Abs. 2. 10) § 8.

im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

5. Die zweite Anlage des Gesetzes betreffend Gemeindeabgaben vom 14. Dezember 1909 bildet das Gesetz über die Warenhausabgabe. Die Warenhäuser unterliegen bereits nach § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 der staatlichen Gewerbesteuer; jedoch liegen gerade bei ihnen besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, sie daneben noch einer besonderen Gemeindesteuer zu unterwerfen. Die Warenhäuser [1]) handeln zum großen Teil mit Waren, die sonst Gegenstände des Kleinhandels bilden. Durch die Eigenart ihrer Organisation haben sie jedoch eine Menge Vorteile vor diesem voraus. Sie können im Großbetrieb die Waren billiger einkaufen und infolgedessen auch wieder billiger verkaufen. Dadurch sind sie dann in die Lage versetzt, dem Publikum die Verkaufsbedingungen vorzuschreiben, insbesondere „Verkauf nur gegen Barzahlung", so daß sie keine Zins- und Kapitalverluste an Ausständen erleiden. Infolge der Größe ihres Personals können sie eine zweckmäßige Arbeitsteilung eintreten lassen. Sie können ihre Geschäftshäuser bis in die höchsten Stockwerke zu Verkaufsräumen verwenden. Verluste in einem Geschäftszweig treffen sie weniger, da sie dieselben in anderen wieder einholen können. Auch erweckt die Möglichkeit, alle Einkäufe in demselben Geschäft machen zu können, die Kauflust des Publikums. Infolge dieser vielen Vorteile, die die Warenhäuser vor den kleineren Detailgeschäften voraus haben, entspricht es durchaus dem „Prinzip der Gerechtigkeit" [2]), sie neben der Gewerbesteuer noch einer Sondersteuer zu unterwerfen. Die vielfach geäußerte Hoffnung [3]), die Warenhaussteuer würde auch ein Schutzmittel für die Kleinindustrie in dem Kampfe gegen die vielfach erdrückende Konkurrenz der Warenhäuser bilden und eine Verminderung ihrer Zahl und ihres Umsatzes

1) Vergl. zum Folgenden Landesausschuß XXXVI. Session, Vorlage Nr. 14 S. 52. 2) Wagner II S. 282 ff.
3) Vergl. Rede des Abgeordneten Hoeffel, Landesausschuß XXXVI. Session, Sitzungsberichte S. 648.

herbeiführen, scheint sich allerdings nicht zu erfüllen, denn Zahl und Umfang des Geschäftsbetriebes der Warenhäuser nehmen noch alljährlich zu.

Die Warenhausabgabe ist eine obligatorische Gemeindeabgabe; ihr unterliegen gewerbliche Unternehmungen, welche sich mit dem Kleinhandel mit Waren verschiedener Gattung befassen und in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern einen Jahresumsatz von mindestens 100 000 Mark, in Gemeinden von 10 000 bis 50 000 Einwohnern einen Jahresumsatz von mindestens 150 000 Mark und in Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern einen Jahresumsatz von mindestens 200 000 Mark haben [1]). Als wesentliche Merkmale eines hiernach steuerpflichtigen Betriebes kommen also a) der Betrieb eines Kleinhandelsgewerbes, b) der Handel mit Waren verschiedener Gattung und c) Erzielung eines gewissen Mindestumsatzes in Betracht [2]). Unter Kleinhandel ist der Verkauf unmittelbar an die Verbraucher [3]), unter Ausscheidung des Zwischenhandels , zu verstehen. Warengattungen sind nicht bloß Waren verschiedener Art, sondern Gruppen von Waren, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als zu derselben Branche gehörig zu betrachten sind, z. B. Lebensmittel-, Wäsche-, Bekleidungs-, Möbelbranche. Daher fallen die Konsumgeschäfte, da sie nur eine Gattung von Waren, nämlich Lebensmittel führen, nicht unter den Begriff der Warenhäuser [4]). Daß der Warenhausbetrieb derart in einzelne Betriebsstätten zerlegt ist, daß in jeder Betriebsstätte nur eine Warengattung geführt wird, schließt dagegen seine Steuerpflicht nach § 1 nicht aus [5]). Im Gegensatz zu dem preußischen Gesetz betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294), welches in § 6 die für das Vorhandensein der Steuerpflicht maßgebenden Warengattungen im einzelnen aufzählt, in der Praxis aber damit bei Unterbringung eines Gewerbebetriebes unter die eine oder andere Branche den Anlaß zu zahlreichen

1) § 1. 2) Vgl. A. B. vom 29. Dezember 1909, ABl. 1910 S. 28. 3) A. B. Art. 2.

4) Vgl. Landesausschuß XXXVI. Session, Drucksache Nr. 158, (Kommissionsbericht) S. 3. 5) A. B. Art. 3 Abs. 2.

Streitigkeiten bot [1]), überläßt es das elsaß-lothringische Gesetz im übrigen den Veranlagungsbehörden, im Einzelfall unter Zugrundelegung der im Gesetz gegebenen allgemeinen Begriffsbestimmung über die Steuerpflicht eines Betriebes zu entscheiden.

Unter dem Jahresumsatz, der die in § 1 Abs. 2 bestimmte Höhe erreichen muß, um die Steuerpflicht eines Betriebes zu begründen, wird der gesamte Bruttoerlös eines Jahres ohne Ausscheiden der Ausstände verstanden [2]). Betreibt das Warenhaus jedoch neben dem Kleinhandel auch noch Großhandel, so bleibt dieser bei Feststellung des steuerpflichtigen Umsatzes außer Betracht [3]). Um Steuerhinterziehungen vorzubeugen, bestimmt § 2 Abs. 3, daß bei Feststellung des Jahresumsatzes mehrere Niederlassungen derselben Firma oder mehrere Niederlassungen, die zwar unter verschiedenen Firmen geführt werden, aber denselben Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, als ein Betrieb zu behandeln sind. Die verschiedene Abstufung der Jahresumsätze, bei welchen in den einzelnen Gemeinden die Steuerpflicht der Warenhäuser beginnt, rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die Geschäftsunkosten in größeren Gemeinden erheblich höher sind, wie in kleinen, daß in größeren Gemeinden bereits mehr Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden, und auch die Gefahr einer allzu großen Schädigung der mittleren und kleinen Gewerbetreibenden nicht in dem Maße besteht, wie in kleinen Gemeinden [4]).

Die Höhe der Steuer schwankt zwischen $^1/_5$ bis zu $1\,^1/_2$ vom Hundert des Jahresumsatzes [5]). Innerhalb dieser Grenzen wird sie für jede Gemeinde durch Ortssatzung festgestellt, die vom Gemeinderat beschlossen wird und der Genehmigung des Ministeriums unterliegt [6]). Da die lediglich nach dem Jahresumsatz bemessene Steuer für den Fall, daß der Geschäftsertrag mit dem Jahresumsatz nicht gleichen Schritt

1) Vgl. Landesausschuß XXXVI. Session, Drucksache Nr. 158, (Kommissionsbericht) S. 3. 2) A. B. Art. 4 Abs. 2.

3) a. a. O. und Kommissionsbericht S. 3. 4) Begründung S. 53.

5) § 3 Abs. 2. 6) § 3 Abs. 1.

gehalten hat, zu einer übermäßigen Belastung eines Warenhausunternehmens führen könnte, bestimmt § 4, daß die Warenhausabgabe niemals den Betrag von 15 vom Hundert der für die Veranlagung der Gewerbesteuer angenommenen Ertragsfähigkeit überschreiten darf.

Die Veranlagung erfolgt durch die für die Veranlagung zur Gewerbesteuer zuständigen Kreis- oder Bezirkskommissionen [1]), je nachdem es sich um Betriebe handelt, die sich vorwiegend auf den unmittelbaren Absatz an Konsumenten und Kleinhändler erstrecken, bzw. im wesentlichen nur von örtlicher Bedeutung sind, oder nicht; für Warenhäuser, die ausschließlich Kleinhandel treiben, werden demgemäß regelmäßig die Kreiskommissionen zuständig sein [2]). Zwecks Veranlagung haben die Inhaber der Warenhäuser alljährlich auf erhaltene Aufforderung hin eine Erklärung über den im letzten Kalenderjahre erzielten Umsatz schriftlich oder zu Protokoll des Steuerkommissars abzugeben [3]). Wenn das Warenhaus noch kein volles Jahr im Betrieb ist, so muß die Erklärung den mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres und außerdem den Monatsumsatz für die seit Eröffnung des Betriebes abgelaufenen Monate angeben [4]). Die Erklärung bildet regelmäßig die Grundlage der Veranlagung; doch bleibt es den Veranlagungskommissionen unbenommen, die Erklärung nachzuprüfen und gegebenenfalls den Umsatz anderweitig unter freier Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände festzusetzen [5]). Festsetzung durch die Veranlagungskommission tritt ferner immer dann ein, wenn eine Erklärung innerhalb der Frist überhaupt nicht abgegeben wird. Auf Grund der Feststellungen der Veranlagungskommission stellt der Direktor der direkten Steuern, nachdem er den Betrag der Warenhausabgabe der Ortssatzung entsprechend in Ansatz gebracht hat, die Heberolle auf und

1) § 5 Abs. 1 in Verb. mit §§ 16, 17 des Gewerbesteuergesetzes.
2) Art. 7 II der allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der Gewerbe usw. vom 22. Dezember 1893, ABl. 1894 S. 17.
3) § 5 Abs. 2; A. B. Art. 5 Abs. 2.
4) § 2 Abs. 2 in Verb. mit A. B. Art. 5 Abs. 5.
5) § 5 in Verb. mit § 22 des Gewerbesteuergesetzes.

erklärt dieselbe für vollstreckbar. Die Vollstreckbarkeitserklärung ist öffentlich bekannt zu machen [1]).

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Bürgermeister das Rechtsmittel des Einspruchs bei der Veranlagungskommission zu [2]), das bei dem Direktor der direkten Steuern binnen einer von dem Tage der Bekanntmachung der Rolle laufenden Frist von drei Monaten einzulegen ist [3]). Der Einspruch kann namentlich auch darauf gestützt werden, daß der Geschäftsumsatz den in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Mindestbetrag nicht erreiche oder daß das gewerbliche Unternehmen nach der Art des Betriebes nicht unter das Gesetz falle [4]).

Gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission über den Einspruch steht dem Steuerpflichtigen und dem Bürgermeister binnen Monatsfrist, die für den Steuerpflichtigen von dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn, für den Bürgermeister von dem Tag der Entscheidung läuft, Berufung an die gemäß § 29 Abs. 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu, die gleichfalls bei dem Direktor der direkten Steuern einzulegen ist [5]). Einspruch und Berufung sind bei einem Steueransatz von mehr als 25 Mark stempelpflichtig [6]); ihre Einlegung hält die Zahlung der veranlagten Warenhausabgabe nicht auf; die Zahlung muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen [7]).

Entsprechend dem § 26 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes beginnt die Steuerpflicht mit dem Anfang des auf die Eröffnung des Geschäftsbetriebs folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der Gewerbebetrieb abgemeldet und eingestellt wird [8]).

1) § 6. 2) § 9 in Verb. mit § 28 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes. 3) § 28 Abs. 2. des Gewerbesteuergesetzes.
4) A. B. Art. 5 Abs. 3.
5) § 9 in Verb. mit § 28 Abs. 1 und 2 des Gewerbesteuergesetzes.
6) § 9 in Verb. mit § 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1897.
7) § 7 Abs. 2. 8) § 8.

Die Nichtabgabe der Erklärung über den Jahresumsatz (§ 5 Abs. 2) innerhalb der vorgeschriebenen Frist ohne entschuldbare Gründe wird, abgesehen davon, daß sie den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung für das nächste Steuerjahr zur Folge hat [1]), mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft [2]); ebenso wird bestraft, wer eine von der Veranlagungskommission verlangte Auskunft nicht rechtzeitig erteilt [2]). Geldstrafe im zwei- bis vierfachen, und im Rückfall binnen der letzten sechs Jahre bis zum sechsfachen Betrage der hinterzogenen Jahressteuer tritt ein, wenn durch wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben die Einreihung in eine niedrigere Steuerstufe veranlaßt oder durch Verschweigung von steuerbaren Beträgen die Unterlassung der Steuerveranlagung herbeigeführt ist [3]). Wenn jedoch nachgewiesen oder aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung begangen ist, tritt lediglich Geldstrafe bis zu 50 Mark ein; ebenso wenn die Steuererklärung oder die verlangte Auskunftserteilung ganz unterlassen worden ist [4]).

Das Strafverfahren ist dasselbe wie bei der Wanderlagerabgabe [5]). Wird jedoch die unterbliebene oder unrichtige oder unvollständige Angabe nachgeholt oder berichtigt, bevor ein strafrechtliches Einschreiten nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt ist, so tritt eine Bestrafung überhaupt nicht ein [6]). Die Strafverfolgung verjährt im Falle der nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärung oder der verlangten Auskunftserteilung nach drei Monaten vom Ablauf der gesetzten Frist ab, in den übrigen Fällen nach 5 Jahren vom Ablauf des Steuerjahres ab, in welchem die unrichtige oder unvollständige Erklärung erfolgt ist oder die unterlassene Erklärung oder die verlangte Auskunft zu erteilen war [7]).

1) § 5 Abs. 3 in Verb. mit § 13 des Kapitalsteuergesetzes.
2) § 27 des Kapitalsteuergesetzes. 3) § 28 Abs. 1. a. a. O.
4) § 28 Abs. 2 a. a. O. 5) § 5 Abs. 3 in Verb. mit § 30 des Kapitalsteuergesetzes, vgl. oben S. 37. 6) § 30 Abs. 4 des Kapitalsteuergesetzes. 7) § 31 a. a. O.

II. Die indirekten Gemeindesteuern.

1. Das Oktroi ist eine Aufwandsteuer, welche in der Form eines örtlichen Zolles bei Einbringung von Waren in eine Gemeinde erhoben wird. Voraussetzung ist ein einigermaßen geschlossenes Gemeindegebiet, das eine leichte Ueberwachung der Einfuhr gestattet; die nicht unbedeutenden Erhebungskosten beschränken seine Anwendbarkeit auf größere Gemeinden, in denen die Einfuhr von Waren eine bestimmte Höhe erreicht, insbesondere auf Städte.

Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildete das Oktroi eine wichtige Einnahmequelle der französischen Gemeinden. Während der französischen Revolutionszeit, die einer selbständigen Entwicklung der Gemeinden und ihrer Finanzen wenig günstig war, wurde das Oktroi durch Gesetz der Assemblée constituante vom 19.—25. Februar 1791 vorübergehend unterdrückt [1]); bereits unter dem Direktorium wurde jedoch durch Gesetz vom 9. Germinal V für den Fall der Unzulänglichkeit der Zuschlagscentimes die Erhebung von „contributions indirectes et locales" mit Zustimmung des Corps législatif wieder zugelassen [2]). In Ausführung dieses Gesetzes erging das Gesetz vom 27. Vendemaire VII, das zunächst für Paris das Oktroi einführte [3]); das Dekret vom 11. Frimaire VII regelte sodann das Oktroierhebungsrecht für die Gemeinden allgemein [4]). Das Gesetz vom 5. Ventôse VIII beseitigte das Erfordernis der Zustimmung des Corps législatif zu den von den Gemeinden festgesetzten Oktroitarifen und erklärte die Genehmigung durch einfachen Regierungsakt für genügend [5]). Die folgenden Gesetze, das Dekret vom 17. Mai 1809 [6]) (Art. 16) und die an seine Stelle getretene Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 [7]) (Art. 11) bestimmten, daß nur folgende fünf Gruppen von Waren dem Oktroi unterworfen werden dürften: 1) boissons et liquides (Getränke und Flüssigkeiten), 2) comestibles (Eßwaren),

1) Block S. 1174 Octrois Ziff. 3. 2) A. a. O. Ziff. 4 Abs. 1.
3) A. a. O. Ziff. 4 Abs. 2. 4) A. a. O. Ziff. 5. 5) A. a. O. S. 1175 Ziff. 6. 6) Bull. des Lois Sér. IV Nr. 4447.
7) Bull. des Lois Sér. V Nr. 560.

3) combustibles (Brennstoffe), 4) fourrages (Viehfutter), 5) matériaux (Baumaterialien). Das Gesetz vom 28. April 1816 [1]) sagt dagegen allgemein in Art. 148: „Les droits d'octroi continueront à n'être imposés que sur les objets destinés à la consommation locale". Auf diese Bestimmung nimmt § 66 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Bezug: „Der Gemeinderat kann . . Verbrauchsabgaben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze beschließen." Die Frage, ob neben Art. 148 des Gesetzes vom 28. April 1816 der Art. 11 der Ordonnanz vom 9. Dezember 1814, der die oktroipflichtigen Gegenstände abschließend aufzählt, noch in Kraft ist, hat durch zwei Urteile des Kassationshofes vom 18. Februar 1852 und 19. Juli 1854 [2]) ihre Entscheidung dahin gefunden, daß Art. 11 der Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 aufgehoben ist, und daß das Oktroi nicht nur die daselbst aufgestellten 5 Warenkategorien, sondern alle in die Gemeinden eingeführten Gegenstände ergreifen kann, sofern es sich dabei nur um „objets destinés à la consommation locale" handelt. Auch der dem Dekret vom 12. Februar 1870 [3]) beigegebene Generaltarif der oktroipflichtigen Gegenstände enthält keine abschließende Aufzählung derselben, sondern hatte lediglich die Bedeutung einer Zuständigkeitsgrenze für diejenigen Behörden, welche die Oktroitarife festzusetzen hatten [4]). Dies ergibt sich mit aller Deutlichkeit daraus, daß Art. 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 [5]), in dessen Ausführung der Generaltarif erlassen wurde, selbst in Art. 2 Ziff. 3 von Oktroi auf Gegenstände spricht, welche in dem Tarif nicht aufgezählt sind.

Der Begriff consommation umfaßt dreierlei [6]):

a) den Untergang durch gänzliche Vernichtung der Substanz (déstruction), wie er bei Eßwaren, Getränken, Viehfutter und Brennmaterialien eintritt [7]);

1) Bull. des Lois Sér. VII Nr. 623. 2) Block S. 1179 Ziff. 36. 3) Bull. des Lois Sér. XI Nr. 17513. 4) Leoni-Mandel II S. 83 Anm. 5. 5) Bull. des Lois Sér. XII Nr. 15327. 6) Vergl. Rosenberg S. 424. 7) Dalloz Bd. 34 Octroi Nr. 122 Ziff. 4.

b) den Untergang durch Verarbeitung oder Umbildung (transformation) von Rohstoffen, Halbfabrikaten oder fertigen Waren zu neuen beweglichen Sachen [1]);

c) den Untergang durch dauernde Verbindung mit einer unbeweglichen Sache (incorporation [2]), insbesondere Verbauung von Baumaterialien.

Keine consommation liegt vor bei Waren, die nur durch das Oktroigebiet hindurchgeführt werden (passe-debout oder transit, je nachdem der Aufenthalt innerhalb des Oktroigebietes weniger als 24 Stunden beträgt oder mehr). Die durchzuführenden Waren müssen jedoch angemeldet werden; ferner ist ein Durchfuhrschein für sie zu lösen, der gegen Hinterlegung der Abgabe oder Bürgschaftsleistung für dieselbe ausgestellt wird [3]).

Keine consommation liegt ferner vor bei Waren, die durch ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch allmählich abgenutzt werden. So ist durch Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 24. Februar 1911 [4]), bestätigt durch Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1911, die Erhebung von Oktroi auf Motorfahrräder sowie deren Teile, Fahrräder, Gewehre und Waffen jeder Art und deren Ersatzteile für unzulässig erklärt worden [5]).

Keine consommation liegt endlich vor bei Brennmaterialien und Rohstoffen, die in Fabriken verbraucht und verarbeitet werden. Die Oktroifreiheit dieser Gegenstände wurde ursprünglich damit begründet, daß dieselben nicht endgültig verbraucht, sondern nur umgewandelt würden in „produits industriels déstinés au commerce général" [6]); ausdrücklich ausgesprochen worden ist ihre Oktroifreiheit in Art. 8 des Dekrets vom 12. Februar 1870.

Aus der Bestimmung, daß die consommation „locale" sein muß, und zwar „purement locale" [7]), ergibt sich, daß

1) A. a. O. Nr. 165 Ziff. 2. 2) Fuzier-Herman Bd. 29 Nr. 275. 3) Art. 37, 38 des Dekrets vom 8. Dezember 1814.
4) J. Z. f. EL. 1911 S. 225.
5) Ungenau daher Halley-Bruck S. 284: „Das Oktroi trifft die zum örtlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände".
6) Dalloz Bd. 34 Oktroi Nr. 119.
7) Dalloz 1870 1 S. 222 Spalte 2 Zeile 3.

Materialien, die zum Bau von Straßen, Wasserleitungen und Straßenbahnen verwendet werden, dann oktroifrei sind, wenn die letzteren, die in ihrer ganzen Länge ein einheitliches Ganze, „un tout indivisible" bilden, sich über mehrere Oktroibezirke hinziehen [1]). Für die Eisenbahnen bestimmt § 13 des Dekrets vom 12. Februar 1870, daß die in den Bahnhöfen, Wartesälen und Diensträumen verbrauchten Gegenstände oktroipflichtig, dagegen die „combustibles et matières destinées au service de l'exploitation des chemins de fer, aux travaux des ateliers et à la construction de la voie", welche nicht der „consommation locale", sondern dem „service général" dienen, oktroifrei sind.

Das Recht der elsaß-lothringischen Gemeinden, alle Gegenstände der consommation locale der Oktroipflicht zu unterwerfen, hat unter deutscher Herrschaft einige wichtige Einschränkungen erfahren. Zwar sind die Bestimmungen des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (BGBl. S. 81), wonach ausländische Erzeugnisse, für welche bei der Einfuhr ein höherer Zoll als 15 Groschen für den Zentner (3 Mk. für 100 kg) entrichtet worden ist, von Kommunalabgaben befreit bleiben (Art. 5 Ziff. 1), und Kommunalabgaben überhaupt nur auf Bier, Essig, Malz, Zider (Obstwein), die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, Brennmaterialien, Marktviktualien, Fourage und in eigentlichen Weinländern auch auf Wein erhoben werden dürfen (Art 5 Ziff. II § 7 Abs. 1—3), nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) für Elsaß-Ltohringen nicht anwendbar; ebensowenig die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Aenderung des Zollvereinigungsvertrages vom 27. Mai 1885 (RGBl. S. 109). Dagegen hat § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303) auch für Elsaß-Lothringen bestimmt, daß vom 1. April 1910 Kommunalabgaben von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden dürfen. Unter Fleisch im Sinne dieser Vorschrift ist auch Wild und Geflügel zu

1) Rosenberg S. 427, 428.

verstehen [1]). Nach Art. IV des Reichsgesetzes wegen Aenderung des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 695) dürfen die Gemeinden in Zukunft zwar die vor dem 1. Oktober 1908 erhobenen Abgaben von Braustoffen und Bier in gleicher Höhe „bis auf weiteres" forterheben; im übrigen darf aber das Oktroi auf Bier 65 Pfennige für das Hektoliter nicht übersteigen. Nach § 3 des Reichsbesteuerungsgesetzes [2]) kann das Reich nur noch zu Oktroi auf Malz und Bier herangezogen werden.

Eine landesgesetzliche Beschränkung des Oktroierhebungsrechtes findet sich in § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1872 (GBl. f. EL. S. 562), wonach verzollter ausländischer Wein und Obstwein bei der ersten Einlage von jeder inneren Steuer für Rechnung von Kommunen befreit bleiben muß. Hierbei ist unter der ersten Einlage diejenige zu verstehen, welche dem direkten Bezug aus dem Auslande oder dem Bezug aus einer unter Verschluß der Zollverwaltung stehenden Niederlage unmittelbar nachfolgt (§ 1 Abs. 2 a. a. O.). Ausländische Traubenmaische hat nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Colmar ebenfalls Anspruch auf Oktroifreiheit.

Die Einführung des Oktrois erfolgt durch einen Beschluß des Gemeinderats [3]); in diesem ist zugleich die Höhe des Tarifs festzusetzen, ferner ist die Art der Erhebung durch eine Steuerordnung (Oktroireglement) zu regeln [3]). Die Neueinführung des Oktroi sowie jede Erhöhung der Tarife und jede Aenderung der Steuerordnung bedarf der Genehmigung [4]) durch Kaiserliche, vom Statthalter zu vollziehende [5]) Verordnung. Als Neueinführung des Oktroi ist auch seine Ausdehnung auf bisher nicht oktroipflichtige Gegenstände anzusehen [6]). Die Aufhebung oder Herabsetzung des Oktroi unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten [7]).

1) Urteil des O.L.G. Colmar vom 3. Februar 1911, J. Z. f. EL. 1911 S. 11; Urteil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1911.
2) Vgl. oben S. 13. 3) GemO. § 66 Ziff. 2. 4) A. a. O. § 74 Ziff. 1. 5) Verordnung vom 23. November 1907 (RGBl. S 760). 6) Nelken S. 122 Anm. 4, Halley-Bruck S. 308 Bem. 1. 7) GemO. § 75 Abs. 1 Ziff. 3.

Die Abgabepflicht entsteht, wenn die in dem Tarif aufgeführten Gegenstände in das Oktroigebiet, wie es in dem Oktroireglement abgegrenzt ist, eingeführt werden. Die Oktroigrenzen brauchen mit den Gemeindegrenzen nicht zusammenzufallen [1]). Damit jedoch das Oktroi nicht als Schutzzoll wirkt, und auf diese Weise eine Schlechterstellung der auswärtigen Gewerbetreibenden hervorgerufen wird, bestimmt Art. 24 der Ordonnanz vom 9. Dezember 1814, daß die im Innern eines dem Oktroi unterworfenen Ortes geernteten, zubereiteten oder hergestellten Gegenstände durch den Tarif derselben Abgabe unterworfen werden müssen, wie die von außerhalb eingeführten Gegenstände [2]).

Zur Anmeldung der Waren und zur Entrichtung des Oktroi ist bei der Einführung von außerhalb der „porteur" oder „conducteur" [3]), bei den innerhalb des Oktroigebiets gewonnenen Erzeugnissen derjenige, welcher sie erntet, zubereitet oder herstellt, verpflichtet [4]). Entscheidend für die Steuerpflicht ist also nicht der Besitz der Waren, sondern eine Handlung, das introduire, récolter, préparer oder fabriquer [5]).

Die Bestimmung, daß oktroipflichtige Gegenstände bereits bei ihrer Einführung in das Oktroigebiet angemeldet werden müssen, paßt nicht auf die mit der Eisenbahn ankommenden Waren. Für diese wird daher allgemein angenommen, daß sie erst nach ihrer Ankunft auf dem Bahnhof anmeldepflichtig werden [6]).

Um zu ermöglichen, daß Gegenstände, bei denen es noch ungewiß ist, ob sie der consommation locale dienen, die aber vorerst innerhalb des Oktroigebiets gelagert werden, bis zu der endgültigen Entscheidung über ihre Verwendung oktroifrei bleiben, kann einzelnen Personen das Niederlagerecht (droit d'entrepôt) bewilligt werden [7]). Zuständig für die

1) Art. 10 der Vdg. vom 17. Mai 1809, Bull. des Lois Sér. IV Nr. 4447. 2) Art. 10 der Vdg. vom 12. Februar 1870.

3) Art. 11 des Gesetzes vom 27. Frim. VIII und Art. 28 der Ordz. v. 9. Dezember 1814. 4) A. a. O. Art. 36. 5) Vgl. Rosenberg S. 439. 6) Fuzier-Herman Bd. 29 S. 140 Oktroi Nr. 411. 7) Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 41 Abs. 1.

Bewilligung ist der Bürgermeister, gegen dessen abweisenden Bescheid Beschwerde bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zulässig ist [1]). Das Oktroireglement hat Bestimmungen darüber zu treffen, für welche Gegenstände das Niederlagerecht bewilligt wird und die Mindestmengen festzusetzen, unter denen dasselbe nicht verlangt werden darf [2]). Werden diese Bestimmungen eingehalten, so darf das Niederlagerecht nicht verweigert werden [3]). Für die in der Niederlage eingebrachten Waren bleibt das Oktroi vorläufig gestundet. Eingang und Ausgang der niedergelegten Waren werden von den Oktroibeamten kontrolliert; das Oktroi ist zu entrichten, sobald die betreffenden Waren in die consommation locale der Gemeinden übergehen [4]). Mißbrauch des Niederlagerechts hat, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, die Fälligkeit der Oktroigebühren für alle in der Niederlage lagernden Waren zur Folge [5]).

Zwecks Vereinfachung der Oktroierhebung kann der Bürgermeister mit einzelnen Personen oder Personenklassen ein Abonnement vereinbaren. Dieselben bezahlen dann alljährlich eine feste Pauschsumme an die Gemeinde, bleiben aber dafür von dem Oktroi auf die einzelnen eingeführten Waren frei [6]). Solche Abonnements wurden früher z. B. häufig mit Jägern abgeschlossen.

Die Erwirkung des Privatniederlagerechts oder die Vereinbarung eines Abonnements sind die beiden einzigen Wege, Befreiung von den Oktroigebühren zu erlangen [7]). Insbesondere ist jede persönliche Befreiung von der Oktroipflicht verboten. Deshalb kann z. B. bei Einführung eines neuen Tarifs nicht rechtswirksam angeordnet werden, daß nur die im Handel vorrätigen neutarifierten Gegenstände der Nach-

1) Fuzier-Herman Bd. 29 S. 147 Nr. 541.

2) Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 41 Abs. 2 Satz 2.

3) Leoni-Mandel II S. 84. 4) Ordonnanz vom 9. Dezbr. 1814 Art. 49. 5) Verordnung vom 17. Mai 1809 Art. 95.

6) Vgl. Art. 4 des Dekrets vom 12. Februar 1870; Fuzier-Herman Bd. 29 Oktroi S. 143 Nr. 452.

7) A. a. O. S. 148 Nr. 555.

versteuerung unterliegen, dagegen die im Besitz von Privatpersonen befindlichen frei bleiben sollen [1]).

Um die Erhebung des Oktroi zu sichern, ist bestimmt, daß die oktroipflichtigen Gegenstände nur bei den im Oktroireglement bestimmten Hebestellen eingeführt werden dürfen [2]). Seitdem die Oktroibeamten durch § 14 Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Juni 1879 (GBl. f. EL .S. 61) zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Oktroigesetze erklärt sind, haben sie nicht nur das Recht, Wagen, die über die Grenze kommen, zu durchsuchen und die dabei vorgefundenen oktroipflichtigen Sachen, welche überhaupt nicht oder falsch angemeldet sind, mit Beschlag zu belegen [3]), sondern können bei Gefahr im Verzug auch einzelne Personen durchsuchen [4]). Die Oktroibeamten haben ferner das Recht, die innerhalb des Gemeindegebiets geernteten oder hergestellten Gegenstände in den Behausungen zu besichtigen und die zur Verhütung der Oktroihinterziehungen erforderlichen Durchsuchungen vorzunehmen [5]). Widerstand gegen einen in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindlichen Oktroibeamten wird nach § 113 StGB. bestraft. Passiver Widerstand, der nicht unter § 113 StGB. fällt [6]), z. B. Nichtanhalten von Wagen, kann nach Art. 15 des (ursprünglich nur für einzelne Gemeinden erlassenen, später auf alle Städte ausgedehnten) Gesetzes vom 27. Frimaire VIII mit Geldstrafe bis zu 40 M. bestraft werden.

Für Streitigkeiten über die Pflicht zur Zahlung von Oktroigebühren sowie über die Höhe dieser Gebühren ist der Rechtsweg zulässig [7]). Die ordentlichen Gerichte haben auch darüber zu entscheiden, ob der Oktroitarif und das Oktroireglement rechtsgültig, im Einklang mit den bestehenden Gesetzen erlassen sind. Der heute noch in Elsaß-

1) Urteil des O. L. G. Colmar vom 6. Juni 1913, J. Z. f. EL. 1914 S. 113 ff. 2) Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 27. 3) A. a. O. Art. 30. 4) StPO. § 105. 5) Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 Art. 36 Abs. 2. 6) Liszt S. 555.

7) Art. 164 der Verordnung vom 17. Mai 1809 und Art. 81 der Ordonnanz vom 9. Dezember 1814 in Verb. mit § 16 Abs. 2 A.G.G.V.G. vom 4. November 1878 (GBl. f. EL. S. 65).

Lothringen geltende Grundsatz von der Trennung der Gewalten steht in dieser Beziehung dem Nachprüfungsrecht der Gerichte nicht entgegen [1]); denn trotz dieses Grundsatzes haben die letzteren die Befugnis, zu prüfen, ob überhaupt ein Verwaltungsakt vorliegt, ob also die Verwaltungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt hat; sodann bezieht sich nach allgemeiner Ansicht [2]) der Grundsatz der Trennung der Gewalten überhaupt nicht auf décrets réglementaires, allgemeine Verordnungen, welche das Staatsoberhaupt auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erläßt, also auch nicht auf die Verordnungen des Kaisers, beziehungsweise Statthalters, welche einen Gemeinderatsbeschluß über die Erhebung von Oktroi genehmigen.

Die Einreichung einer Denkschrift vor Erhebung der Klage und die Ermächtigung des Bürgermeisters durch den Gemeinderat zur Prozeßführung ist nicht erforderlich. § 56 Ziff. 15 der Gemeindeordnung bestimmt zwar allgemein, daß der Gemeinderat über die Führung von Rechtsstreitigkeiten beschließt, und daß vor Erhebung einer gerichtlichen Klage zunächst dem Bezirkspräsidenten eine Denkschrift einzureichen ist, welche die Gründe der Klage auseinandersetzt. Durch den genannten § 56 Ziff. 15 sollte indessen kein neues Recht geschaffen, sondern lediglich eine Bestimmung wiederholt werden, die bereits in Art. 51 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 enthalten war [3]). Die Rechtsprechung bezog diesen Artikel aber nicht auf Oktroisachen [4]), weil es sich bei diesen um eine „matière fiscale régie par une législation spéciale“ [5]) handele, ein Gesichtspunkt, der auch für die Auslegung des § 56 Ziff. 15 der Gemeindeordnung zutrifft [6]). Zinsen sind bei der Rückzahlung von Oktroigebühren nicht geschuldet [7]). Der Anspruch auf Rückzahlung verjährt in 6 Monaten seit Ent-

1) J. Z. f. EL. 1911 S. 12. 2) Michaelis S. 160, Leoni-Mandel I S. 106, Bruck III S. 272, J. Z. f. EL. 1911 S. 13.
3) Landesausschuß XXI Session, Bd. 2 Drucksache Nr. 77 S. 556.
4) Fuzier-Herman Bd. 29 S. 159 Nr. 791.
5) Dalloz 1848 I S. 59 Spalte 1.
6) Urteil des Oberlandesgerichtes Colmar vom 17. März 1911, J. Z. f. EL. S. 337. 7) A. a. O. S. 345.

richtung der Gebühren. Schriftlicher Antrag auf Rückerstattung bei dem zuständigen Bürgermeisteramt unterbricht die Verjährung [1]).

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Oktroi werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1834 (Bull. des Lois Sér. IX Nr. 286) in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes vom 29. März 1832 (Bull. des Lois Sér. IX Nr. 152) und Art. 46 des Gesetzes vom 28. April 1816 (Bull. des Lois Sér. VII Nr. 623) mit Geldstrafe von 80—160 M. und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände bestraft [2]). Die Strafe ist eine Kriminalstrafe und setzt ein Verschulden des Täters voraus [3]); die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden Anwendung. Der Bürgermeister kann jedoch mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde die Strafe im Vergleichswege ganz oder zum Teil erlassen [4]); das Legalitätsprinzip gilt hier also nicht. Wird die Oktroihinterziehung mittels Uebersteigens, durch unterirdische Gänge oder mit bewaffneter Hand begangen, so soll außer der Geldstrafe und Einziehung eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten eintreten [5]).

Geldstrafe und Einziehung können durch Strafbescheid des Bürgermeisters festgesetzt werden; die Vorschriften der §§ 459—469 StPO. finden Anwendung [6]).

Von dem Recht, die Oktroierhebung zu verpachten [7]), haben die elsaß-lothringischen Gemeinden keinen Gebrauch gemacht; dieselben verwalten vielmehr durchweg das Oktroi selbst.

Die Oktroibeamten werden von dem Bürgermeister ernannt, in kleinen Gemeinden bedarf die Ernennung der Oktroieinnehmer und Oktroidirektoren der Genehmigung des

1) § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 1911 (GBl. f. EL. S. 13).
2) Das Gesetz spricht zwar nur von denrées, wird aber auf alle Oktroisachen angewendet, D a l l o z 34 I S. 96 Nr. 393.
3) Urteil vom 13. Juli 1891, J. Z. f. EL. S. 36.
4) Ord. vom 9. XII. 1814 Art. 83.
5) Gesetz vom 28. April 1816 Art. 46 Abs. 2; die Strafvorschriften sind noch in Kraft gemäß EG.StGB. für EL. Art. II Abs. 2.
6) R o s e n b e r g S. 448. 7) Gesetz vom 28. April 1816 Art. 147.

Kreisdirektors [1]). Als Gemeindebeamte unterstehen die Oktroibeamten der Disziplinargewalt des Bürgermeisters [2]), daneben führt der Präsident der Zollverwaltung die allgemeine Aufsicht [3]).

Das Oktroi, in den größeren Gemeinden, für die es allein in Betracht kommt, die wesentlichste Stütze des Budgets, hat vor allem den Vorteil einer unmerklichen Entrichtung; die Oktroitaxen sind für die einzelnen Gegenstände so niedrig bemessen, daß der Kleinkonsument, der die Steuer trägt, sie kaum verspürt; ein Eindringen der Steuerbehörden in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen ist dabei nicht erforderlich. Ein weiterer Vorteil des Oktroi ist, daß es sich im wesentlichen der wirtschaftlichen Gesamtlage einer Stadt anpaßt; ist dieselbe günstig, so weisen die Oktroieinnahmen eine Erhöhung auf, und umgekehrt. Der Hauptfehler des Oktroi ist, daß es, um überhaupt angesichts der recht bedeutenden Erhebungskosten etwas einzubringen, nicht so sehr die seltener gebrauchten Luxusartikel, als die Bedürfnisgegenstände des täglichen Lebens belasten muß. Infolgedessen trifft es hauptsächlich die minder wohlhabenden und weniger leistungsfähigen Schichten der Bevölkerung und hat vielfach, namentlich bei den zum Leben notwendigen Gegenständen die Wirkung einer Kopfsteuer. Um hierin wenigstens teilweise einen Ausgleich zu schaffen, gestattet § 29 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer vom 13. Juli 1901 den Gemeinden mit Oktroi, die für die Landeskasse und den Bezirk veranlagten Lohn- und Besoldungssteuerbeträge der untersten Stufen bis zum Betrage von 1300 M. auf das Oktroi zu übernehmen. Ein weiterer Fehler sind die hohen Erhebungskosten; diese betrugen z. B. im Jahre 1913 in Straßburg 13,3% der Einnahmen [4]).

Durch das am 1. April 1910 wirksam gewordene Verbot der Oktroierhebung auf die wichtigsten Lebensmittel ist eine große Entlastung der ärmeren Volksschichten eingetreten.

1) GemO. § 25 Abs. 1 und 2. 2) A. a. O. § 18.
3) Dekret vom 9. Dezember 1814 Art. 88.
4) Straßburger Post vom 3. III. 1914 Nr. 246.

Andererseits sahen sich die Gemeinden zwecks Deckung des dadurch eingetretenen beträchtlichen Einnahmeausfalls veranlaßt, das Oktroi für die noch übrig gebliebenen Gegenstände in einer teilweise ganz unverhältnismäßigen Weise zu erhöhen oder bis dahin steuerfreie Waren dem Oktroi zu unterwerfen. Eine Folge davon waren die bekannten Oktroiprozesse, die größtenteils zuungunsten der Gemeinden entschieden wurden, und die Hoffnung derselben, die Oktroieinnahmen wieder auf die frühere Höhe zurückzubringen, vereitelten. So brachte z. B. im Jahre 1911 das Oktroi in Colmar statt der erhofften 1 100 000 M. nur etwa 500 000 M. Einnahmen; dabei betrugen die Verwaltungskosten etwa 100 000 M. [1]). Unter diesen Umständen wird es erklärlich, daß die gänzliche Abschaffung des Oktroi schon ernstlich in Erwägung gezogen wurde [1]). Da die Gemeinden jedoch nicht in der Lage sind, einen größeren Teil der zahlreichen Oktroibeamten, die meistens lebenslänglich angestellt sind, anderweitig zu verwenden und dieselben dem Pensionsfond zur Last fallen würden, kann in absehbarer Zeit schon aus diesem Grunde an die Abschaffung des Oktroi wohl nicht gedacht werden.

2. Die Armensteuer wird von den Gemeinden, in welchen die Armenräte mit dem Inkrafttreten des Unterstützungswohnsitzgesetzes ihre selbständige juristische Persönlichkeit verloren haben, als Rechtsnachfolgerin der Armenräte erhoben. Sie hat den Charakter einer Zwecksteuer; ihr Ertrag darf lediglich zur Unterstützung von Armen, wie sie den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbänden obliegt, verwendet werden; ein Teil desselben kann durch den Bezirkspräsidenten auch den selbständigen Pflegehäusern zugewiesen werden, die Verteilung ist nach der Bedeutung und den Bedürfnissen jeder Anstalt zu bewirken [2]).

Die Armensteuer wurde eingeführt, und zwar zunächst auf die Dauer von sechs Monaten, durch Gesetz vom 7. Fri-

1) Straßburger Post vom 18. II. 1912 Nr. 191.

2) Art. 2 des Gesetzes vom 7. Fructidor VIII, Ministerialverfügung vom 7. Januar 1855 bei Fuzier-Herman Bd. 19 S. 395 Nr. 173.

maire V (Bull. des Lois Sér. II Nr. 890), welches in Art. 1 bestimmte, daß in sämtlichen Schaubuden, in welchen Theaterstücke, Bälle, Feuerwerke, Konzerte, Wettrennen und Vorstellungen mit Pferden aufgeführt werden, zu dem Preise jeder Eintrittskarte und zu dem Preise der auf unbestimmte Zeit vermieteten Plätze ein Zehntel vom Frank erhoben werden sollte. Art. 2 des Gesetzes vom 8. Thermidor V (Bull. des Lois Sér. II Nr. 1322) erhöhte bei Bällen, Feuerwerken, Konzerten, Rennen, Pferdevorstellungen und anderen Festlichkeiten, zu welchen man nur gegen Zahlung zugelassen wurde, die Armensteuer bis auf ein Viertel der Bruttoeinnahmen. Spätere Gesetze ordneten die Forterhebung auf je 6 Monate, bzw. je 1 Jahr an [1]); Art. 3 des Dekrets vom 9. Dezember 1809 (Bull. des Lois Sér. IV Nr. 7694) ließ die Weitererhebung auf unbestimmte Zeit zu. Von 1817 ab wurde, da die Verfassung die Steuerbewilligung immer nur für je ein Jahr zuließ, die Zulässigkeit der Weitererhebung in den jährlichen Etatsgesetzen ausgesprochen [2]); vgl. Gesetz vom 16. Juli 1840 (Bull. des Lois Sér. IX Nr. 8721) Art. 9: „Fortdauernd erhoben werden auch für 1841 gemäß den bestehenden Gesetzen und mit der Aenderung bezüglich täglicher Konzerte: Das Zehntel bei Eintrittskarten zu Theatern und täglichen Konzerten; das Viertel der Bruttoeinnahme an Vereinigungs- oder Festorten, zu welchen man nur gegen bare Bezahlung zugelassen wird."

Auf die angeführten Bestimmungen und die jährlichen Finanzgesetze nimmt § 3 des Gesetzes betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 vom 31. März 1879 (GBl. f. EL. S. 5) Bezug, der bestimmt: „Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatsjahr 1879/80 die in der Anlage D bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden" (Anlage D Ziff. XI: 1. der Zehntelaufschlag auf den Preis der Eintrittsbillete zu Theatervorstellungen, zu täglich stattfindenden Konzerten, Zirkusvorstellungen, öffentlichen

1) Fuzier-Herman Bd. 19 S. 377 Nr. 14.

2) A. a. O. Nr. 15; Dalloz Band 42 I S. 318 Nr. 115.

Schau- und Ausstellungen jeder Art, sofern die letzteren nicht der Viertelabgabe (2) verfallen. 2. das Viertel der Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittsgeld zu öffentlichen Bällen, Feuerwerken, nicht täglichen Konzerten, zu Rennen, nicht täglichen equestrischen Vorstellungen, zu akrobatischen Vorstellungen, überhaupt zu Versammlungen und Festlichkeiten, zu welchen das Publikum lediglich gegen bare Zahlung zugelassen wird). Die folgenden Etatsgesetze bestimmen jedesmal ausdrücklich die Forterhebung der Armensteuer; erst im Etat für das Rechnungsjahr 1903 fehlt eine diesbezügliche Bestimmung. Man hielt sie für überflüssig, da die elsaß-lothringischen Etatsgesetze die Vorschrift der französischen Budgets, welche die Erhebung aller im Budgetgesetz nicht ausdrücklich erwähnten Steuern und Abgaben verbot, nicht mehr enthielten, die Weitererhebung der Armensteuer somit selbstverständlich sei [1]).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen drei Voraussetzungen zutreffen, damit die Armensteuer geschuldet ist: 1. es muß ein „spectacle" (Schaustellung oder Vergnügen) vorliegen, 2. der „spectacle" muß öffentlich sein und 3. zur Erhebung eines Eintrittspreises Veranlassung geben [2]).

„Spectacle" ist jede Veranstaltung, welche zu Vergnügungszwecken der Besucher dient, die Vergnügungssucht derselben „anreizen" will (vgl. „tous les divertissements ayant pour but d'attirer le public par l'appât du plaisir"). Außer den in Anlage D XI des Gesetzes vom 31. März 1879 genannten Unternehmungen gehören vor allem neuerdings auch die Kinematographen hierher. Gleichgültig ist es, ob die Veranstaltung nur auf die Befriedigung der gewöhnlichen Schaulust berechnet ist oder höhere Zwecke der Kunst oder Wissenschaft verfolgt; insbesondere ist es auch unerheblich, ob die Schaustellung gewerbepolizeilich von einer Genehmigung abhängig ist [3]). Auch Wohltätigkeitsveranstaltungen unterliegen der Armensteuer [4]). Benefizvorstellungen

1) Landesausschuß XXX. Session, Denkschrift zum Etatsgesetz S. 32. 2) Fuzier-Herman Bd. 19 S. 378 Nr. 19, 20.
3) Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 36. 4) Dalloz Bd. 42 I S. 319 Nr. 121.

sind nur bezüglich des Zuschlags zu dem gewöhnlichen Preis der Billete befreit [1]). Kirchenkonzerte sind steuerpflichtig, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird [2]); dagegen sind einfache Vorträge steuerfrei [3]).

Ob ein „spectacle" öffentlich ist oder nicht, kann nur nach Lage des Falles entschieden werden [4]); ein Konzert, bei dem Eintrittskarten auf den Namen, aber an einen unbestimmten Kreis von Personen ausgegeben werden, ist z. B. als ein öffentliches und daher der Steuer unterworfenes anzusehen [5]). Nicht als öffentlich kann dagegen eine Vereinsveranstaltung gelten, zu der lediglich Vereinsmitglieder Zutritt haben.

Entgeltlichkeit der Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn kein eigentliches Eintrittsgeld erhoben wird, aber ein Aufschlag auf den Preis der bei der Veranstaltung konsumierten Speisen und Getränke eintritt [6]); ebenso wenn für die einzelnen Tänze Marken oder Abonnements gegen Bezahlung, sei es auch nur zur Deckung der Kosten ausgegeben werden [7]).

Geschuldet wird die Armensteuer von dem Veranstalter, der mit dem Eigentümer des Unternehmens nicht identisch zu sein braucht [8]). Für die Berechnung der Steuer sind nicht die gewöhnlichen, sondern die wirklich bezahlten Preise maßgebend, so bei Vorverkaufs- und Abonnementspreisen [9]). Freibillete unterliegen der Steuer nicht, desgleichen nicht Dienstbillete [10]).

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde [11]) können die Gemeinden statt der Zehntel- und Viertelabgabe auch eine Pauschalsumme erheben [12]), wie dies namentlich bei Veranstaltungen zu geschehen pflegt, deren Besucherzahl sich nur schwer feststellen läßt; im einzelnen Fall können die Ge-

1) Dekret vom 9. Dezember 1809 Art. 4. 2) Fuzier-Herman Bd. 19 S. 381 Nr. 62. 3) A. a. O. S. 382 Nr. 75.
4) A. a. O. S. 378 Nr. 21. 5) A. a. O. S. 382 Nr. 65.
6) Dalloz Bd. 421 S. 318 Nr. 116. 7) A. a. O. Nr. 117.
8) A. a. O. S. 321 Nr. 131. 9) A. a. O. S. 320 Nr. 127.
10) A. a. O. S. 321 Nr. 133; v. Reichlin, S. 284.
11) Vgl. auch Entsch. des Kaiserl. Rats Nr. 620.
12) Anlage D Ziff. XI Abs. 4 zu § 3 des Gesetzes vom 31. März 1879.

meinden ferner, gleichfalls unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Steuer bis zur Hälfte ermäßigen [1]). Das Dekret vom 9. Dezember 1809 läßt ferner eine Verpachtung des Steuererhebungsrechtes zu [2]).

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung ist der Einspruch bei dem Bezirksrat gegeben, gegen dessen Entscheidung Rekurs an den Kaiserlichen Rat zulässig ist [3]). (Vgl. auch oben S. 23.)

Die Armensteuer hat den Charakter einer Aufwand- oder Luxussteuer; ihre Auferlegung geht von dem an sich nur zu billigenden Grundsatz aus, daß derjenige, der zu seinem Vergnügen Geld ausgibt, dabei auch seiner armen Mitmenschen, denen das zum Leben Notwendige mangelt, gedenken soll. Vielfach aber wird es dem Unternehmer der Veranstaltung, der die Preise nicht höher bemessen darf, als zu dem Gelingen des Unternehmens zulässig ist, nicht möglich sein, die Steuer auf das Publikum zu überwälzen; in diesem Fall wird die Steuer oft zu einer drückenden Last für den Unternehmer und hat bei Veranstaltungen, die im Interesse der Kunstpflege aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, ferner die Folge, daß der aufgewendete Betrag vielfach ganz oder teilweise seiner eigentlichen Bestimmung entfremdet wird und statt eine Unterstützung der Kunst eine Unterstützung der Armen bedeutet [4]). Aus diesem Grunde war im Entwurf des Etatsgesetzes von 1879 auch vorgesehen, die aus öffentlichen Mitteln im Interesse der Kunstpflege unterstützten Veranstaltungen von theatralischen, musikalischen und ähnlichen Vorstellungen von der Armenabgabe freizustellen [5]); diese Bestimmung ist jedoch nicht Gesetz geworden.

1) Anlage D Ziff. XI Abs. 4 zu § 3 des Gesetzes vom 31. März 1879. 2) Dalloz Band 42 I S. 321 Nr. 137.

3) Art. 3 der Verordnung vom 10. Thermidor XI in Verb. mit Art. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 und § 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871.

4) Siehe Landesausschuß VI. Session, Vorlage Nr. 1 S. 52.

5) A. a. O. S. 46.

B. Die Zuschläge zu den Staatssteuern.

Frankreich war das Land, das einer selbständigen Entwicklung der Gemeinden am wenigsten günstig war; dies zeigte sich besonders deutlich auch bei der Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinden: Abgesehen von dem Oktroi, das nur für größere Gemeinden in Betracht kam, der Hundesteuer, die nennenswerte Erträge kaum abwarf, und den nur für Wegezwecke verwendbaren Fronen wurden die Mittel ausschließlich durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht, also in einer Form, bei der die Abhängigkeit der Gemeinde- von den Staatssteuern am vollkommensten zum Ausdruck gelangt [1]).

Nachdem Elsaß-Lothringen unter deutsche Herrschaft gekommen war, hat man es zunächst bei dem bisherigen System belassen. Zur Deckung der allgemeinen ordentlichen Gemeindeausgaben wurden Zuschläge zur Grundsteuer und zur Personal- und Mobiliarsteuer im Höchstbetrage von 5% erhoben [2]). Daneben bestanden Zuschläge für besondere Zwecke zu den vier direkten Staatssteuern (Grund-, Personal- und Mobiliar-, Tür- und Fenster-, Patentsteuer): dreierlei ordentliche für die Unterhaltung der Vizinalwege im Höchstbetrag von 5 [3]), für den Elementarunterricht im Höchstbetrage von 3 [4]) und für die Besoldung der Feldhüter ohne bestimmten Höchstbetrag [5]), und zweierlei außerordentliche, die in kleinen Gemeinden, d. h. solchen mit weniger als 80 000 M. jährlichen Einnahmen, nur unter Zuziehung der Höchstbesteuerten beschlossen werden konnten [6]): für die Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichts im Höchstbetrag

1) Vgl. auch Stengel I. S. 525. 2) Art. 31 des Gesetzes vom 15. V. 1818, Bull. des Lois Sér. VII Nr. 4101. 3) Art. 2 des Gesetzes vom 21. V. 1836. 4) Art. 40 des Gesetzes vom 15. III. 1850, Bull. des Lois Sér. X Nr. 2029.

5) Art. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 1867, Bull. des Lois Sér. XI, Nr. 15363 i. Verb. mit Art. 19 des Gesetzes vom 21. April 1832, Bull. des Lois Sér. IX Nr. 169. 6) Art. 42 des Gesetzes vom 18. VII. 1837; Bull. des Lois Sér. IX Nr. 6946.

von 4 [1]) und für die Unterhaltung der gewöhnlichen Vizinalwege im Höchstbetrage von 3 [2]).

Auch die neue Gemeindeordnung hat die Gemeinden in § 66 zur Deckung ihrer Bedürfnisse in erster Linie auf die Erhebung von Zuschlägen verwiesen, die abgesehen davon, daß sie eine bei der Bevölkerung seit langem eingebürgerte Form der Besteuerung darstellte, wegen der Ersparung eines besonderen Gemeindekatasters, besonderer Beamten und Rechnungen den Vorzug der Einfachheit und Billigkeit hat. Behufs Vereinfachung der Verwaltung hat die Gemeindeordnung jedoch mit dem bisherigen System der besonderen Zuschläge für bestimmte Zwecke gebrochen; der Ertrag der Zuschläge ist grundsätzlich zur Deckung der Gemeindeausgaben in ihrer Gesamtheit zu verwenden [3]). Eine Ausnahme hiervon machen nur die zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmten Zuschläge, die ausschließlich für die Zwecke, für welche sie beschlossen worden sind, verwendet werden dürfen.

An Stelle der vier direkten Staatssteuern, die zur Zeit des Inkrafttretens der Gemeindeordnung bestanden, sind mittlerweile deren sechs getreten, sodaß gegenwärtig Zuschläge zu folgenden Staatssteuern [4]) erhoben werden:

1) zur Grundsteuer; vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 3. Frimaire VII [5]): „La répartition de l'imposition (ou contribution) foncière est faite par égalité proportionelle sur toutes les propriétés foncières, à raison de leur revenu net imposable."

2) zur Gebäudesteuer (an Stelle der Tür- und Fenstersteuer getreten); vgl. § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1895 (GBl. f. EL. S. 95): „Der Gebäudesteuer unterliegen die bewohnbaren sowie die zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude mit Einschluß der Grundflächen und der dazu gehörigen

1) Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. IV. 1867, Bull. des Lois Sér. XI Nr. 15060.

2) Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. VII. 1867, Bull. des Lois Sér. XI Nr. 15327. 3) Vergl. A. B. z. GemO. vom 25. März 1896, ABl. S. 45, zu § 66 Abs. 2.

4) Zuschläge zu dem nach § 58 des Zuwachssteuergesetzes den Gemeinden zufließenden Anteil an der Wertzuwachssteuer (oben S. 5) sind bisher in Elsaß-Lothringen nicht erhoben worden, vergl. § 59 des Zuwachssteuergesetzes. 5) Bull. des Lois Sér. II Nr. 2 197.

Hofräume sowie der zwanzig Ar nicht übersteigenden Hausgärten", und § 3 daselbst: „Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Nutzungswertes der Gebäude nebst Zubehör."

3) zur Gewerbesteuer, vgl. § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1896 [1]): „Der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen die in Elsaß-Lothringen betriebenen stehenden Gewerbe, sowie die Berufstätigkeit der Aerzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte", und § 6 Absatz 1 daselbst: „Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit derselben."

4) zur Kapitalsteuer, vgl. § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1901 [2]): „Der Kapitalsteuer unterliegt der Ertrag aus Kapital- und Renten . . ."

5) zur Lohn- und Besoldungssteuer, vgl. § 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1901 [3]): „Der Lohn- und Besoldungssteuer unterliegen die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnisse, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erziehender oder irgendeiner anderen ertragbringenden Tätigkeit, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art".

6) zur Flächenabgabe der Bergwerke, vgl. § 1 Ziff. 1 des Bergwerkssteuergesetzes vom 28. Mai 1913 [3]): „Die Bergwerke unterliegen, ohne Unterschied, ob ein Betrieb stattfindet oder nicht, einer Flächenabgabe für das Hektar verliehenen Feldes."

Bei der Grund- und Gebäudesteuer folgt die Zulässigkeit der Erhebung von Gemeindezuschlägen noch unmittelbar aus § 66 Ziff. 1 GemO., für die anderen Staatssteuern ist ihre Zulässigkeit in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, vgl. § 40 des Gewerbesteuergesetzes, § 35 des Kapitalsteuergesetzes, § 29 Abs. 1 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes und § 2 Abs. 1 des Bergwerkssteuergesetzes.

Ausgeschlossen ist die Erhebung von Zuschlägen zur Wandergewerbesteuer [4]), zu den Abgaben von den Gütern

1) GBl. f. EL. S. 31. 2) GBl. S. 55. 3) GBl. S. 69.

4) § 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1896.

der Toten Hand [1]) und zu der Förderabgabe, bzw. Zusatzsteuer der Bergwerke [2]).

Die Erhebung der Zuschläge beschließt der Gemeinderat [3]). Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde, wenn die Zuschläge ein Drittel des Gesamtbetrags der Staatssteuern überschreiten [4]), und der Genehmigung des Bezirkspräsidenten, wenn sie den Gesamtbetrag der Staatssteuern überschreiten [5]). Bei der Beschlußfassung über die Erhebung von Zuschlägen zur Deckung besonderer außerordentlicher Ausgaben sind in kleineren Gemeinden die Höchstbesteuerten hinzuzuziehen [6]).

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Zuschläge erhoben werden sollen, unterliegt nicht dem Ermessen des Gemeinderats; vielmehr muß derjenige Betrag, der erforderlich ist, um zuzüglich der sonstigen Einnahmen der Gemeinden, wozu auch etwa aufgenommene Anleihen gehören, das Budget im Gleichgewicht zu halten, durch Zuschläge aufgebracht werden [7]). Die Beobachtung dieser Vorschrift ist in kleinen Gemeinden dadurch gesichert, daß der Gemeinderatsbeschluß, der das Budget feststellt, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt, die nur dann erteilt werden darf, wenn die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel bewilligt sind [8]). Für große Gemeinden besteht eine diesbezügliche Vorschrift nicht; jedoch bestimmt hier § 55 Abs. 2 GemO., daß, falls der Gemeinderat Ausgaben beschließt, ohne die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel zu bewilligen, und trotz Aufforderung des Bürgermeisters auf seinem gesetzwidrigen Verhalten beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen ist, vor deren Eingang der Beschluß nicht zur Ausführung gebracht werden darf. Zwecks Deckung der für Pflichtausgaben erforderlichen Beträge kann die Aufsichtsbehörde überdies selbst sowohl

1) Vgl. Gesetz vom 8. XI. 1909 (GBl. f. EL. S. 117). 2) Vgl. § 1 Ziff. 2b und § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1913.
3) § 66 GemO. 4) § 75 Abs. 2 Nr. 3. GemO. 5) § 75 Abs. 1 Nr. 4 GemO. 6) § 44 GemO. 7) Anweisung über das Gemeinderechnungswesen vom 30. März 1896, ABl. S. 57 § 14 A. Ziff. 11. 8) GemO. § 76 Ziff. 1.

in kleinen als in großen Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen in der erforderlichen Höhe anordnen [1]).

Die Zuschläge müssen von allen Staatssteuern, bei welchen sie überhaupt zulässig sind, in gleicher Höhe erhoben werden [2]); eine Beschränkung der Zahl der Zuschläge zu den einzelnen Steuern besteht nicht.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindezuschläge ist regelmäßig an die Staatssteuerpflicht geknüpft; Befreiung von dieser hat auch, ohne daß dies besonders ausgesprochen zu werden braucht, die Befreiung von den Zuschlägen zur Folge.

Von diesem Grundsatz bestehen jedoch in doppelter Hinsicht Ausnahmen; es kommt vor, daß staatssteuerpflichtige Personen von den Gemeindezuschlägen befreit sind, und umgekehrt, daß Personen, die von der Staatssteuer befreit sind, zu den Gemeindezuschlägen heranzuziehen sind, gleich als ob sie zu der betreffenden Staatssteuer veranlagt wären.

Selbstverständlich ist zunächst, daß die Einwohner der in Elsaß-Lothringen gelegenen Teile badischer Gemarkungen, die in Elsaß-Lothringen Staatssteuer zahlen, mangels Zugehörigkeit zu einer elsaß-lothringischen Gemeinde Gemeindezuschlägen nicht unterworfen werden können [3]).

Ferner sind Personen, welche aus der Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen, aber außerhalb Elsaß-Lothringens wohnen, zwar nach § 3 Ziff. 3 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes staatssteuerpflichtig, mangels jeglicher Beziehung zu einer elsaß-lothringischen Gemeinde aber von den Gemeindezuschlägen befreit (§ 29 Abs. 4 Satz 1 a. a. O.).

Sodann unterliegen nach § 29 Abs. 4 des Lohn- und Besoldungssteuergesetzes die aktiven Militärpersonen hinsichtlich der veranlagten staatlichen Lohn- und Besoldungssteuerbeträge „bis auf weiteres" den Gemeindezuschlägen nicht. Die Bestimmung, wie sie ähnlich in den meisten anderen deutschen Bundesstaaten gilt, besteht noch heute zu Recht.

1) § 73 Abs. 3 a. a. O. 2) A. B. z. GemO. zu § 66 Abs. 1.
3) Halley-Bruck S. 281 Anm. 15; vgl. auch Bruck I S. 250 Anm. 4.

Sie bezieht sich nicht auf Unteroffiziere und Gemeine sowie auf Angehörige des aktiven Heeres, die zu einer Kriegsformation gehören; für diese ergibt sich schon daraus, daß sie von der Staatssteuer befreit sind [1]), ihre Befreiung von den Gemeindezuschlägen.

Zahlreicher sind die Fälle, in welchen trotz Freiheit von der Staatssteuer eine Heranziehung zu den Gemeindezuschlägen erfolgt.

Nach § 2 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 genießt das Reich zwar Freiheit von allen Staatssteuern (mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier), kann aber nach § 3 daselbst [2]) von den Gemeinden in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat zu Realsteuern vom Grundbesitz herangezogen werden. Demgemäß bestimmt § 14 des elsaß-lothringischen Etatsgesetzes vom 20. Mai 1911 [3]), daß die Grundstücke und die Gebäude des Reichs den Gemeindezuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer nach Maßgabe der für die Grundstücke und die Gebäude des Landes geltenden Bestimmungen unterliegen; es ist somit im einzelnen Fall zu prüfen, ob die betreffenden Grundstücke und Gebäude des Reichs zu den Gemeindezuschlägen herangezogen werden könnten, wenn sie im Eigentum des Landes ständen, und danach über ihre Steuerpflicht zu entscheiden.

Grundstücke und Gebäude des Landes können, der Regel entsprechend, insoweit den Gemeindezuschlägen unterworfen werden, als sie der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer unterliegen; eine Ausnahme machen die Staatsforsten, die nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Ventôse IX [4]) von der Grundsteuer befreit sind, jedoch gemäß § 66 Abs. 3 GemO. in derselben Weise wie Privateigentum den Gemeindezuschlägen zu derselben unterliegen.

Bezüglich der Reichsbank ist bestimmt, daß ihre Befreiung von der Gewerbe- und Kapitalsteuer nicht auch ihre Befreiung von den Gemeindezuschlägen zu diesen Steuern zur

1) Vgl. § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 75. 2) Siehe oben S. 13. 3) GBl. f. EL. S. 13.
4) Bull. des Lois Sér. III Nr. 570.

Folge hat; vgl. § 3 Ziff. 4 des Gewerbesteuergesetzes und § 4 Ziff. 2 des Kapitalsteuergesetzes.

Ferner sind nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1901 die Betriebe, deren Ertragsfähigkeit, mit Bezügen aus anderen Erwerbsquellen zusammen, den Betrag von jährlich 700 M. nicht übersteigt, zwar von der Gewerbesteuer befreit, nach Absatz 2 daselbst jedoch zu den Gemeindezuschlägen heranzuziehen, wobei jedoch die sich hierbei etwa ergebenden Beträge unter 0,50 M. außer Ansatz zu bleiben haben. Der Gemeinderat, in kleineren Gemeinden unter Zuziehung der Höchstbesteuerten, kann jedoch auf die Veranlagung der betreffenden Steuerpflichtigen zu den Zuschlägen verzichten.

Endlich sind Personen mit Lohn- und Besoldungsbezügen von jährlich 500—700 M., die nach § 4 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer dieser nicht unterliegen, zu den Gemeindezuschlägen heranzuziehen, sofern nicht der Gemeinderat — in kleinen Gemeinden unter Zuziehung der Höchstbesteuerten —, auf die Veranlagung dieser Personen verzichtet [1]). Auch hier bleiben Beträge unter 0,50 M. außer Ansatz [2]). Ebenso unterliegen die von der Gemeinde fortlaufend unterstützten Personen ohne Rücksicht auf ihre Lohn- und Besoldungsbezüge Zuschlägen zur Lohn- und Besoldungssteuer nicht [3]).

Zwecks Berechnung der Gemeindezuschläge muß in all den letztgenannten Fällen auch eine Veranlagung zu der betreffenden Staatssteuer stattfinden, die aber hier lediglich rechnerische Bedeutung hat.

Zur Erhebung von Zuschlägen zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer und zur Flächenabgabe der Bergwerke ist, wie sich dies aus der Natur dieser Steuern als Objektssteuern ergibt, diejenige Gemeinde berechtigt, in deren Gemarkung das Grundstück oder das Gebäude oder das Bergwerk liegt; kommen hiernach mehrere Gemeinden in Betracht, so tritt anteilsweise Berechtigung ein. Zur Erhebung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer ist diejenige Gemeinde berechtigt, in deren

1) Lohn- und Besoldungssteuergesetz § 29 Abs. 2.
2) A. a. O. § 29 Abs. 2 Satz 2. 3) A. a. O. letzter Satz.

Bezirk das Gewerbe betrieben wird [1]); bei mehreren hiernach berechtigten Gemeinden tritt eine Teilung nach Maßgabe des Umfangs der in den einzelnen Gemeinden betriebenen Teile der Unternehmung ein. Die Teilung erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung durch die Veranlagungskommission [2]).

Bei der Kapitalsteuer und der Lohn- und Besoldungssteuer ist, dem Charakter der Steuern als Personalsteuern entsprechend, diejenige Gemeinde zur Erhebung von Zuschlägen berechtigt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Kommen hiernach mehrere Gemeinden in Betracht, so sind dieselben nach Maßgabe der Aufenthaltsdauer in den einzelnen Gemeinden berechtigt [3]), wobei jedoch gemäß § 8 des Freizügigkeitsgesetzes ein Aufenthalt von weniger als 3 Monaten außer Betracht bleibt [4]).

Als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Gemeindezuschläge dient das Prinzipal der Staatssteuern des Jahres, welches demjenigen unmittelbar vorhergeht, für welches die Festsetzung erfolgt. Der Direktor der direkten Steuern hat die erforderlichen Nachweisungen über die Veranlagungsergebnisse den Gemeindeaufsichtsbehörden rechtzeitig mitzuteilen [5]).

Die Zuschläge werden einheitlich mit den Staatssteuern in der gleichen Steuerrolle berechnet und festgesetzt und gleichzeitig mit diesen erhoben. Von den Gemeinderatsbeschlüssen über die zu erhebenden Zuschläge wird dem Direktor der direkten Steuern durch die Gemeindeaufsichtsbehörden Mitteilung gemacht [6]).

Erlaß, Niederschlagung und Verjährung der Staatssteuern hat unmittelbar auch die gleiche Wirkung für die Zuschläge. Ebenso finden die Vorschriften der einzelnen Staatssteuergesetze über Steuerhinterziehungen und sonstige strafbare Handlungen auf die Gemeindezuschläge Anwendung.

1) Vgl. Gewerbesteuergesetz § 8 Ziff. 1. 2) Gewerbesteuergesetz § 8 Abs. 2. 3) Kapitalsteuergesetz § 10; Lohn- und Besoldungssteuergesetz § 7. 4) Vgl. oben S. 13.

5) Art. 9 Ziff. 1 und 2 der A. B. vom 16. Februar 1902, ABl. S. 39.

6) Vgl. Bekanntmachung vom 11. August 1896, ABl. S. 193.

Die Zuschläge, die den einzigen beweglichen Faktor im Gemeindebudget darstellen und daher für eine Steigerung der Einnahmen in erster Linie in Betracht kommen, haben in den letzten Jahren bei dem stetig wachsenden Finanzbedarf der Gemeinden, zu dessen Deckung die selbständigen Gemeindesteuern bei weitem nicht ausreichen, teilweise eine ganz unvorhergesehene Höhe erreicht. Im Rechnungsjahr 1909 haben 714 elsaß-lothringische Gemeinden mehr als 100% Zuschläge erhoben, unter diesen 118 Gemeinden sogar mehr als 200% [1]); und zwar ist dies gerade auch bei den größeren Gemeinden, in welchen ein bedeutender Bruchteil der Bevölkerung des Landes ansäßig ist, eingetreten [1]). Die Mängel der bestehenden Staatssteuern sind durch diese ihren eigentlichen Betrag oft um ein Mehrfaches übersteigende Belastung mit Zuschlägen natürlich viel stärker hervorgetreten, ein Umstand, der bei der Frage der Reform der direkten Staatssteuern, die noch dieses Jahr den Landtag beschäftigen soll, wesentlich ins Gewicht fiel [2]).

Eine eigentliche Reform der Gemeindebesteuerung im Anschluß an die Staatssteuerreform ist nicht beabsichtigt. Die selbständigen Gemeindesteuern sollen aufrecht erhalten bleiben [3]); im übrigen soll an dem Zuschlagssystem festgehalten werden. Von einer Zuweisung neuer selbständiger Steuern an die Gemeinden mußte schon aus dem Grunde abgesehen werden, weil die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), die für die Zuweisung in Betracht kommen könnten, auch zukünftig als Staatssteuern beibehalten werden sollen [4]). Im einzelnen sollen allerdings die Bestimmungen über die Zuschläge einige wichtige Aenderungen erfahren. Nach § 1 des „Entwurfs eines Gesetzes über die Gemeinde- und Bezirkszuschläge zu den direkten Steuern" sollen die Gemeindezuschläge wie bisher zu den direkten Staatssteuern erhoben werden. Die Lohn- und Besoldungssteuer ist jedoch weggefallen; dafür soll die neu einzuführende Einkommensteuer den Zuschlägen unterliegen. Die Zuschläge sollen nicht mehr, wie bisher, zu allen Staatssteuern

1) Denkschrift über die Reform der direkten Steuern 1912 S. 13.
2) A. a. O. S. 104. 3) A. a. O. S. 108. 4) A. a. O. S. 105.

in gleicher Höhe erhoben werden; es soll vielmehr dem Grundsatz, daß die Gemeindesteuerpflicht „nicht so sehr nach dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit als vielmehr nach dem Grade des Interesses, welches der Steuerpflichtige an der Entwicklung der Gemeinde hat, und nach dem Maße des Nutzens, den er aus ihren Einrichtungen zieht“ [1]), zu bemessen ist, mehr als bisher Rechnung getragen und danach die Höhe der Zuschläge zu den einzelnen Steuern abgestuft werden.

Nun bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß Grundbesitzer, Hausbesitzer und Gewerbetreibende an einer günstigen Entwicklung der Gemeinden und an einer Verbesserung ihrer Einrichtungen ungleich mehr interessiert sind, als die übrigen Gemeindeeinwohner, da sie neben den allgemeinen Vorteilen, die jedem Einwohner zugute kommen, noch die besonderen der Wertsteigerung ihres Besitzes und der Förderung ihres Gewerbebetriebs davontragen.

Bei der Kapitalsteuer trifft dieser Gesichtspunkt nicht in demselben Maße zu, wie bei den übrigen Ertragssteuern.

Die Einkommensteuer eignet sich schon in ihrer Eigenschaft als Steuer nach der Leistungsfähigkeit weniger als Besteuerungsgrundlage für die Gemeinden; außerdem wird das Berufseinkommen durch die Staatssteuerreform am schwersten getroffen, so daß ein teilweiser Ausgleich auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung angezeigt erscheint [2]).

§ 11 des Entwurfs des Gesetzes über die Zuschläge sieht daher vor, daß bei der Bemessung der Höhe der Zuschläge die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Flächenabgabe der Bergwerke mit dem einfachen, die Kapitalsteuer mit drei Viertel und die Einkommensteuer mit der Hälfte des veranlagten Steuergrundbetrages in Ansatz kommen.

Im übrigen trifft der Entwurf noch genaue Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung von Zuschlägen (§§ 2—3) und regelt in den §§ 4—9 die Frage, welchen Gemeinden im Einzelfall das Recht zur Erhebung derselben zusteht.

1) Begründung zu dem Gesetzentwurf über die Zuschläge S. 34.

2) Vgl. zu dem Ausgeführten S. 34, 35 der Begründung zu dem Gesetzentwurf über die Zuschläge.

Verzeichnis der benutzten Quellen.

Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances etc. par J. B. Duvergier.

Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze (v. Moeller).

Reichsgesetzblatt.

Bundesgesetzblatt.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Preußische Gesetzsammlung.

Zentral- und Bezirksamtsblatt.

Verhandlungen des Landesausschusses, Vorlagen, Sitzungs- und Kommissionsberichte.

Vorlagen und Sitzungsberichte der II. Kammer des Landtags.

Block, Dictionnaire de l'Administration française 1862.

Bruck, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1908—1910.

Dalloz, Répertoire de législation (Alphabetische und jährliche Sammlung).

Fuzier-Herman, Répertoire général alphabétique.

Halley-Bruck, Gemeindeordnung 1905.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening 1910.

Hirsch, Die Fronen in Elsaß-Lothringen. 1910 (Diss.).

Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 1911.

Leoni-Mandel, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen 1892 und 1895.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1909.

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht 1895.

Mayer, O., Theorie des französischen Verwaltungsrechts 1886.

Michaelis, Landesrechtliche Zivilprozeßnormen 1892.

Nelken, Gemeindeordnung 1896.

Nöll-Freund, Preußisches Kommunalabgabengesetz 1910.

v. Reichlin, Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen 1885.

Rosenberg, Die Oktroigesetzgebung in Elsaß-Lothringen, Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen 1911 Heft 8.

Roth, Das Gesetz über die Wandergewerbesteuer und die Gemeinde-Wanderlagerabgabe. 1899.

Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie: Finanzwissenschaft 1891.
Simonet, Traité élémentaire du droit public et administratif. 1890.
Straßburger Post.
v. Stengel, Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts.
Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie: Finanzwissenschaft 1883.

Budget der Stadt Colmar.
Entscheidungen des Reichsgerichts und des Oberlandesgerichts Colmar.
Entscheidungen des Kaiserlichen Rats, abgedruckt im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

MSH 2804S

END OF
TITLE